

Rechtsanwalt, Koordinator der Judenverfolgung in Frankreich und Oberbürgermeister in Celle nach 1945 – das sind die Kapriolen einer Karriere, die so oder so ähnlich tausendfach zu konstatieren ist. Die Geschichtswissenschaft steht hier vor vielen Fragen: worin besteht das innere Kontinuum? Und was bewog einen unbescholtenen hervorragenden Juristen ohne Bindung an die NS-Vernichtungsideologie, aktiv an der Judenverfolgung mitzuwirken? Martin Jungius und Wolfgang Seibel rollen einen solchen Fall auf und entdecken dabei einen neuen Typus: den Bürger als Schreibtischtäter.

Martin Jungius und Wolfgang Seibel

## Der Bürger als Schreibtischtäter

Der Fall Kurt Blanke

### 1. Zur Charakteristik einer Tätergruppe

Die vorliegende Abhandlung befasst sich mit der Tätigkeit von Dr. jur. Kurt Blanke (1900–1997) als Kriegsverwaltungsbeamter im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich (MBF) in den Jahren 1940 bis 1944. Blanke, geboren am 18. November 1900 in Emden, leitete in der Zentrale der deutschen Militärverwaltung in Paris das Referat Wi I/2 (ab Frühjahr 1942 Wi I/1) mit der Bezeichnung „Entjudung“. Person und Tätigkeit Blankes sind exemplarisch für den Typus des Schreibtischtäters<sup>1</sup>: Blanke war verantwortlich für die Errichtung und Ausgestaltung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der Judenverfolgung in Frankreich unter deutscher Besatzung, soweit sie den wirtschaftlichen Aspekt betraf, und für die Überwachung der Ausführung der gegen die Juden gerichteten Verordnungen und Einzelmaßnahmen der Besatzungsmacht. Zum engeren Aufgabenbereich von Blanke gehörte ab dem Frühjahr 1941 insbesondere die Aufsicht über den *Service du contrôle des administrateurs provisoires* (SCAP), der französischen Behörde zur Durchführung der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden, die im Juni 1941 in das *Commissariat général aux questions juives* eingegliedert wurde<sup>2</sup>.

Kurt Blanke musste sich für seine Beteiligung an der Judenverfolgung in Frankreich nie vor einem Gericht verantworten. Er gehörte nicht zum Typus der

<sup>1</sup> Der unscharf definierte Begriff „Schreibtischtäter“ umschreibt nach gängigem Verständnis diejenige Person, die die Ausführung einer Straftat anordnet, ohne an der Tatausführung selbst beteiligt zu sein. Unabhängig von der – selten in Anspruch genommenen – strafrechtlichen Definition (in Frage käme die Figur des mittelbaren Täters oder des Mittäters nach § 25 Abs. 1 und 2 StGB) beschränkt sich die Verwendung des Begriffs meist auf den Hintermann eines Massenverbrechens, weil dieses von Planung und Organisation und insofern von Schreibtischarbeit abhängig ist.

<sup>2</sup> Vgl. Martin Jungius, *Der verwaltete Raub. Die „Arisierung“ der Wirtschaft in Frankreich in den Jahren 1940 bis 1944*, Ostfildern 2008.

Schreibtischtäter aus dem inneren Machtbereich der NS-Diktatur oder des SS- und Gestapo-Apparates. Zwar war Blanke seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP. Im Sommer desselben Jahres trat er auch in die SA ein. Gleichwohl war er kein linientreuer Nazi. Dies legt – außer den mit Vorsicht zu interpretierenden Zeugnissen von Zeitgenossen<sup>3</sup> – vor allem sein Austritt aus der SA nach dem Novemberpogrom 1938 nahe, der ein Nachspiel vor dem NSDAP-Gaugericht Ost-Hannover hatte<sup>4</sup>. Blanke war also augenscheinlich ein Mann mit Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft und Zivilcourage. Dennoch setzte er sich als Leiter des Referats „Entjudung“ beim Militärbefehlshaber in Frankreich mit besonderer Energie und Findigkeit für den Aufbau eines effektiven Apparates der wirtschaftlichen Judenverfolgung ein, in Einzelfällen trieb er auch selbst die Verfolgungsmaßnahmen entschlossen voran. Dies ergibt sich vor allem aus den einschlägigen französischen Archivbeständen<sup>5</sup>.

Kennzeichnend für Täter wie Blanke ist ferner ein spezifischer Zusammenhang zwischen habituellen und motivationalen Grundlagen der Verfolgungstätigkeit und der Nachkriegskarriere. Gerade wegen ihrer nur schwach ideologisierten, vielmehr nüchtern-professionellen Motivlage erwies sich die Gruppe der hochqualifizierten Schreibtischtäter bei der Verfolgung der Juden als besonders effektiv. Die zugrunde liegenden Sozialisationsfaktoren waren vor dem Krieg in einem geordneten bürgerlichen Leben erworben worden, sie boten während des Krieges, in einer Zeit der Unordnung, psychologischen Rückhalt und sie waren nach dem Krieg erst recht von größter Nützlichkeit. Erst das Fehlen moralischer und

<sup>3</sup> Vgl. etwa Walter Bargatzky, *Hotel Majestic. Ein Deutscher im besetzten Frankreich*, Freiburg i. Br. 1987, S. 105. Bargatzky, Jg. 1910, war von August 1940 bis Anfang 1944 Referent für völkerrechtliche Fragen beim MBF, zuletzt als Leiter der „Gruppe Justiz“.

<sup>4</sup> Blanke begründete seinen Austritt aus der SA mit der Formel, er habe als SA-Mann durch die Ereignisse vom 9. und 10. November 1938 durch „Gehorsam seine Ehre verloren“. Das NSDAP-Gaugericht hielt die Auffassung Blankes fest, es sei „schimpflich, gegen Wehrlose vorzugehen, besonders, da die befohlene Handlung leicht die niedrigsten Instinkte auslösen könnte“. Siehe Beschluss des NSDAP-Gaugerichts Ost-Hannover vom 27. 1. 1939 (ausgefertigt 31. 1. 1939), in: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (künftig: Nds. HStA), Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 26–34. Das Entlassungsgesuch von Blanke wurde von der SA abgelehnt, stattdessen beantragte der Führer der Celler SA-Standarte 77 Blankes Ausschluss (sowie den seines Kollegen Hans Joachim Frisius, der die Teilnahme am Pogrom von vornherein verweigert hatte) aus der SA und der NSDAP, sowie ein sogenanntes „Ehren- und Disziplinarverfahren“ bei der Anwaltskammer Hannover. Allerdings sollten aufgrund der „Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 1. 12. 1938 [...] die Vorgänge, die um den 9. 11. 1938 gegen Juden gerichtet waren und zu Beschwerden über Parteigenossen und über Angehörige der Gliederungen geführt haben, in die Hände der Gestapo und der Parteigerichtsbarkeit gelegt werden“. Beschluss des Gaugerichts Ost-Hannover vom 27. 1. 1939, in: Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355, S. 26–34. Das zuständige Gaugericht Ost-Hannover beschloss die Entlassung Blankes aus der SA. Das Disziplinarverfahren wurde eingestellt.

<sup>5</sup> Es handelt sich vor allem um die Bestände des Archives nationales Paris (künftig: AN), AJ 38 (Commissariat général aux questions juives), und AN, AJ 40 (Archives allemandes de la Seconde guerre mondiale). Sie wurden im Rahmen des DFG-Projekts „Institutionalisierung und Handlungslogik der Verfolgung, 1940–1944“ erstmals gemeinsam mit den betreffenden Beständen des Bundesarchivs-Militärarchiv Freiburg i. Br. (künftig: BA-MA) von Martin Jungius ausgewertet.

politischer Urteilskraft aber machte aus den bürgerlichen Tugenden, denen Männer wie Blanke sich verpflichtet fühlten, eine Quelle von Verfolgung und Vernichtung. In ihrer Skrupellosigkeit ähnelten bürgerliche Schreibtischtäter wie Blanke jener „Generation des Unbedingten“, für die namentlich die jungen Akademiker unter den Angehörigen des Reichssicherheitshauptamts stehen<sup>6</sup>. Von den ideologisch geprägten *parvenus* à la Eichmann trennten sie aber nicht nur höhere Intelligenz und gute Manieren, sondern auch, soweit es um das „Handwerk“ der Judenverfolgung ging, weitaus universellere und damit in einem buchstäblichen Sinne gemeingefährlichere Motive. Mehr noch: Gegen die „Judenreferenten“ oder „Judenberater“ aus dem Geschäftsbereich des Referats IV B 4 im Reichssicherheitshauptamt hegten die Angehörigen der traditionellen Verwaltungseliten nicht selten eine auf fachliches Überlegenheitsgefühl und Standesdünkel gegründete Geringschätzung.

Beides nun, erwiesene Flexibilität und damit Fungibilität für die Judenverfolgung und die gleichwohl gepflegte Distanz gegenüber dem SD und seinen als plebejisch empfundenen Vertretern, bildet die Verbindungslinie zwischen der Täter- und der Nachkriegsbiografie dieser Personengruppe. Die Mitwirkung an der Judenverfolgung in der anonymen Maschinerie einer Besatzungsverwaltung konnte verheimlicht und verdrängt, Animositäten gegenüber SS und Gestapo konnten zu stiller Opposition umgedeutet, die bürgerlichen Tugenden konnten in Neuanfang und Wiederaufstieg investiert werden. Nicht nur die weitgehend unbehelligten und in nicht wenigen Fällen ausgesprochen erfolgreichen Lebenswege bürgerlicher Schreibtischtäter nach 1945 haben hier ihre Wurzel, sondern, nolens volens, auch die erfolgreichen Mobilisierungsversuche bürgerlicher Funktionseleiten für den Aufbau der Bundesrepublik Deutschland<sup>7</sup>.

In dieser Hinsicht ist der Fall Kurt Blanke besonders aufschlussreich. In seinem in der britischen Besatzungszone durchgeführten Entnazifizierungsverfahren wurde Blanke zunächst in die Kategorie IV („*nomineller Nazi-Unterstützer*“) eingestuft, nach Widerspruch dann jedoch als entlastet in die Kategorie V („*keine Bedenken*“)<sup>8</sup> – eine Wertung, die, wie wir sehen werden, der tatsächlichen Mitver-

<sup>6</sup> Vgl. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamts*, Hamburg 2002.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Norbert Frei u. a., *Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945*, Frankfurt a. M./New York 2001. Das dortige Kapitel von Marc von Miquel, *Juristen: Richter in eigener Sache*, S. 181–237, konzentriert sich auf die Justiz. Was die Karrierekontinuität unter den *Verwaltungsjuristen* betrifft, haben bis heute in Forschung und Öffentlichkeit im Wesentlichen nur die spektakulären Fälle von Spitzenbeamten oder Ministern (Globke, Oberländer) oder einzelner, eher atypischer Verwaltungszweige wie des Auswärtigen Dienstes Beachtung gefunden. Eine Ausnahme bildet die Studie von Alfons Kenkmann, *The Looting of Jewish Property and the German Financial Administration*, in: Gerald D. Feldman/Wolfgang Seibel (Hrsg.), *Networks of Nazi Persecution. Bureaucracy, Business and the Organization of the Holocaust*, New York/Oxford 2005, S. 148–167.

<sup>8</sup> Entnazifizierungs-Entscheidung des Berufungsausschusses für die Entnazifizierung in Celle vom 1. 11. 1948, Entnazifizierungsakte Kurt Blanke, in: Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 71–73. Siehe auch Einreichungsbescheid (Kategorien III und IV) vom 31. 12. 1947, Entnazifizierungsakte Kurt Blanke, in: Ebenda, Bl. 68.

antwortung Blankes für die Judenverfolgung in Frankreich Hohn spricht. Nach dieser Salvirung konnte Blanke in seiner Heimatstadt Celle nahtlos an die bürgerliche Vorkriegsexistenz als erfolgreicher Rechtsanwalt anknüpfen. Hinzu kamen ein überaus erfolgreiches kommunalpolitisches Engagement und eine umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit. Von 1948 bis 1961 war Blanke für die Deutsche Partei im Celler Stadtrat, von 1961 bis 1973 dann für die CDU. Von 1964 bis 1973 war Blanke Celler Oberbürgermeister. Er stand ferner dem Anwaltsverein vor, war Mitglied eines „Waisenhaus-Kollegiums“, Vorstand der Krankenhausstiftung, Verwaltungsrat einer Wohnbau- und einer Schützengesellschaft und Gründungsmitglied des örtlichen Rotary Clubs. 25 Jahre lang gehörte Blanke dem Landesprüfungsamt beim niedersächsischen Justizministerium an. Von 1957 bis 1977 war er Mitglied des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs. 1969 erhielt er das Große Bundesverdienstkreuz, 1979 das Große Verdienstkreuz des Niedersächsischen Verdienstordens. Im selben Jahr wurde ihm die Hans-Dahs-Plakette des Deutschen Anwaltsvereins verliehen<sup>9</sup>. Heute trägt eine Sackgasse in Celle den Namen Kurt-Blanke-Straße.

Zur eindrucksvollen Lebensbilanz Kurt Blankes nach 1945 will seine Tätigkeit als einer der Hauptverantwortlichen für die wirtschaftliche Verfolgung der Juden im besetzten Frankreich 1940 bis 1944 nicht passen. Und doch gibt gerade dieser „Bruch“ Anlass zu neuen Fragen, was die verhängnisvolle Verbindung von bürgerlichen und beruflichen Tugenden mit dem verbrecherischen Charakter der nationalsozialistischen Diktatur betrifft. Die Generation Blankes, die zu Kriegsbeginn Mitte 30- bis Anfang 40-Jährigen, erlebte den Nationalsozialismus nicht als Jugendliche, sondern im gestandenen Erwachsenenalter. Sie verfügte über eine stabilisierte Sozialisation, deren prägende Phasen vor 1933 lagen. Die dort erworbenen und bewährten Verhaltensmuster dienten der Orientierung erst recht in den allfälligen Bewährungs- und Belastungssituationen des Krieges. Fachkunde, Pflichterfüllung, Verhandlungsgeschick – im Fall Blankes offenbar auch eine gewisse Bonhomie<sup>10</sup> – waren Einstellungsmuster und Charaktereigenschaften, die sich vor, während und nach der Kriegszeit bewährten und sowohl die Effektivität als Judenverfolger als auch die Verleugnung dieser Schattenseite der eigenen Biografie sowie die zum Teil bemerkenswerten Nachkriegskarrieren erklären<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> Angaben nach Hans J. Brandt, *Vergangenes Heute. Historisches und Persönliches aus der Rechtsanwaltskammer in Celle*, Celle 2000, S. 132–133.

<sup>10</sup> Vgl. Bargatzky, *Hotel Majestic*, S. 105.

<sup>11</sup> Zu dieser Gruppe gehörten in den höheren Rängen der deutschen Besatzungsverwaltung in Frankreich etwa Dr. Elmar Michel, Jg. 1897, als Leiter der Abteilungen „Wirtschaft“ im Verwaltungsstab des MBF und zuletzt des Verwaltungsstabes selbst maßgeblich an der wirtschaftlichen Judenverfolgung beteiligt, und Dr. Ernst Achenbach, Jg. 1909, als Leiter der Politischen Abteilung der Deutschen Botschaft in Paris von 1940 bis 1943 einer der Hauptverantwortlichen für die Judendeportationen. Michel, ein Karrierebeamter aus dem Reichswirtschaftsministerium, war ab 1953 wieder Ministerialdirektor und Abteilungsleiter im Bundeswirtschaftsministerium, seit 1955 dann Vorstandsmitglied der Salamander AG. Achenbach, ab 1949 FDP-Bundestagsabgeordneter, gehörte bald zum politischen Establishment der Bundesrepublik. Zu Michel vgl. Willi A. Boelcke, *Die deutsche Wirtschaft 1930–1945*. Interna des Reichswirtschaftsministeriums, Düsseldorf 1983, und Bernhard Löffler, *Soziale Marktwirtschaft*. Das Bundeswirtschaftsmini-

## 2. Besatzungsverwaltung und „Maßnahmen gegen Juden“ nach dem deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrag vom 22. Juni 1940

Die deutsche Besatzungsverwaltung in Frankreich<sup>12</sup> war als „Aufsichtsverwaltung“<sup>13</sup> konzipiert: Dem intakt gelassenen französischen Regierungs- und Verwaltungsapparat stand eine deutsche Militärverwaltung mit dem „Militärbefehlshaber“ an der Spitze gegenüber, die eigene Verordnungen erlassen konnte, welche im besetzten (nördlichen und westlichen) Teil Frankreichs unmittelbare Gültigkeit hatten, während sie im unbesetzten Teil des Landes durch eigene Rechtssetzungsakte der französischen Regierung, die ab August 1940 ihren Sitz in Vichy hatte, übernommen werden konnten. Ob und in welchem Umfang dies geschah, blieb Verhandlungssache. Als „Militärbefehlshaber“ fungierte anfangs der Oberbefehlshaber des Heeres, Walther von Brauchitsch. Am 25. Oktober 1940 trat der reaktivierte General Otto von Stülpnagel an die Spitze des Besatzungsregimes. Ihm unterstanden fünf Militärverwaltungsbezirke (die regional gegliederten Bezirke A, B und C sowie die Stadtbezirke Bordeaux und Paris), die ihrerseits die deutschen Feldkommandanturen kontrollierten. Otto von Stülpnagel reichte nach einem Konflikt mit dem Reichssicherheitshauptamt in Person von Reinhard Heydrich im Februar 1942 seinen Abschied ein. Ihm folgte im Mai 1942 sein Vetter Carl-Heinrich von Stülpnagel, der von 1940 bis 1941 Vorsitzender der Deut-

---

nisterium unter Ludwig Erhard, Wiesbaden 2002, jeweils passim. Bernhard Brunner, *Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2004, S. 111–114, beschreibt die erfolgreichen Bemühungen deutscher Regierungsstellen in den 1950er Jahren, die strafrechtliche Verfolgung Michels in Frankreich zu hintertreiben. Zu Achenbach, der erst Mitte der 1970er Jahre unter dem maßgeblich von Beate und Serge Klarsfeld erzeugten Druck aus dem politischen Leben ausscheiden musste, vgl. Miquel, Juristen, in: Frei u. a., *Karrieren*, S. 233 f., sowie Brunner, *Frankreich-Komplex*, insbes. S. 197–202 u. S. 278–282. Brunners verdienstvolle Studie über die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland erwähnt Kurt Blanke nicht, offenbar, weil dieser durch die Justiz vollkommen unbehelligt blieb.

<sup>12</sup> Gründliche Überblicke speziell über die Besatzungsverwaltung geben neben dem Standardwerk von Eberhard Jäckel, *Frankreich in Hitlers Europa. Die deutsche Frankreichpolitik im Zweiten Weltkrieg*, Stuttgart 1966, vor allem S. 59–95, Ludwig Nestler, *Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944)*, Berlin 1990, S. 20–92, und Hans Umbreit, *Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944*, Boppard am Rhein 1968. Vgl. ferner ders., *Nationalsozialistische Expansion 1938–1941. Strukturen der deutschen Besatzungsverwaltungen im Zweiten Weltkrieg*, in: Michael Salewski/Josef Schröder (Hrsg.), *Dienst für die Geschichte. Gedenkschrift für Walther Hubatsch*, Zürich/Göttingen 1985, S. 163–186, und ders., *Auf dem Weg zur Kontinentalherrschaft*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. 5: *Organisation und Mobilisierung des deutschen Machtbereichs*, 1. Halbband, *Kriegsverwaltung, Wirtschaft und personelle Ressourcen 1930–1941*, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Stuttgart 1988, S. 54–71.

<sup>13</sup> So die nachträgliche Charakterisierung durch Werner Best, *Großraumordnung und Großraumverwaltung*, in: *Zeitschrift für Politik* 32 (1942), S. 406–412. Best war von 1940–1942 als „Kriegsverwaltungschef“ Leiter der Abteilung „Verwaltung“ des Verwaltungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich. Vgl. Ulrich Herbert, *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903–1989*, Bonn 1996, S. 251–271.

schen Waffenstillstandskommission mit Sitz in Wiesbaden<sup>14</sup> und vor seiner Einsetzung als neuer Militärbefehlshaber in Frankreich Oberbefehlshaber der 17. Armee an der Ostfront gewesen war<sup>15</sup>.

Dem Militärbefehlshaber unterstanden zwei formell selbstständige Führungseinheiten, ein Kommandostab mit Befehlsgewalt über die Besatzungstruppen und ein Verwaltungsstab. Letzterer wurde bis Juli 1942 vom vormaligen nationalsozialistischen Minister für Inneres und Wirtschaft des Landes Württemberg, Dr. Jonathan Schmid, geleitet. Sein Nachfolger wurde der ehemalige Leiter der Abteilung „Wirtschaft“ der Behörde des Militärbefehlshabers, Dr. Elmar Michel, ein 1940 zum MBF versetzter Ministerialdirigent (später Ministerialdirektor) des Reichswirtschaftsministeriums. Der Verwaltungsstab untergliederte sich in die Abteilungen „Verwaltung“ und „Wirtschaft“. Die Abteilung Verwaltung leitete von 1940 bis 1942 Dr. Werner Best, sein Nachfolger wurde Dr. Franz Albrecht Medicus. Die Abteilung Wirtschaft stand während der gesamten Besatzungszeit unter der Leitung von Michel, der dieses Amt behielt, nachdem er im August 1942 die Leitung des Verwaltungsstabes insgesamt übernommen hatte. Einer der beiden Stellvertreter Michels war in der hier vor allem interessierenden ersten Periode der deutschen Besatzungsherrschaft der Leiter der Abteilung Wi I, „Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftsabteilungen (Rechtsangelegenheiten), Entjudung, Feindvermögen, Presse, Statistik“, Walter Sußdorf<sup>16</sup>. Die Leitung des Referats „Entjudung“ übernahm am 18. September 1940 im Rang eines Kriegsverwaltungsrats Dr. Kurt Blanke<sup>17</sup>.

<sup>14</sup> Zur Waffenstillstandskommission vgl. Hermann Böhme, *Der deutsch-französische Waffenstillstand im Zweiten Weltkrieg, Erster Teil: Entstehung und Grundlagen des Waffenstillstandes von 1940*, Stuttgart 1966, S. 147–155.

<sup>15</sup> Die ebenso komplexe wie tragische Persönlichkeit Carl-Heinrich von Stülpnagels und seine ambivalente Rolle in verschiedenen Funktionen schlagen sich in sehr unterschiedlichen Wertungen nieder. Für Jäckel, *Frankreich*, S. 72, war er „eine der glänzendsten und gebildetsten Figuren des deutschen Heeres“. Christian Streit, *Angehörige des militärischen Widerstandes und der Genozid an den Juden im Südabschnitt der Ostfront*, in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), *NS-Verbrechen und der militärische Widerstand gegen Hitler*, Darmstadt 2000, S. 90–103, hat hingegen Stülpnagels Rolle bei den Vernichtungsaktionen im rückwärtigen Heeresgebiet der 17. Armee im Krieg gegen die Sowjetunion rekonstruiert, die in der faktenreichen, aber insgesamt distanzlosen Darstellung von Heinrich Bücheler, *Carl-Heinrich von Stülpnagel. Soldat – Philosoph – Verschwörer*, Frankfurt a. M. 1989, S. 230–232, bereits erwähnt, aber bagatellisiert werden. Als Mitbeteiligter an den Vorbereitungen des Attentats auf Hitler vom 20. Juli 1944 nach Berlin beordert, wurde er, nach einem vergeblichen Versuch, sich das Leben zu nehmen und durch den gescheiterten Suizid erblindet, Ende August 1944 durch den Strang hingerichtet.

<sup>16</sup> Sußdorf war gleichzeitig Leiter der Abteilung Wi VI, „Wirtschaftlicher Transportbedarf“; vgl. die Organigramme im Anhang zu Umbreit, *Militärbefehlshaber*.

<sup>17</sup> Die Bezeichnung dieser Dienststelle wechselte im Verlauf der deutschen Besatzungsherrschaft mehrfach. 1940 wurde sie als Referat eingerichtet. Im Frühjahr 1942 wurde die Wirtschaftsabteilung in mehrere Abteilungen untergliedert (fortan „Abteilungen Wirtschaft“), sodass die Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftsabteilung“ nun zur Abteilung und das Referat „Rechtsangelegenheit und Entjudung“ seinerseits zur Gruppe wurde. Diese änderte gleichzeitig ihre Bezeichnung von Wi I/2 in Wi I/1. Zusätzlich wurden innerhalb der Gruppe Wi I/1 drei Referate gebildet, darunter das Referat Wi I/1b, das unter der Leitung

Kennzeichnend für die Anfangsphase der Judenverfolgung in Frankreich ist, dass die Regierung in Vichy noch im Sommer 1940 von sich aus die Initiative ergriff. Daraus entwickelte sich ein Nebeneinander von deutschen und französischen Rechtssetzungsakten gegen Juden, die sich zuweilen wechselseitig hochschaukelten<sup>18</sup>. Zwischen Juli und September 1940 erließ die Vichy-Regierung mehrere Gesetze, die sich nicht ausschließlich, der Sachlage nach aber vor allem gegen Juden richteten<sup>19</sup>. Mit dem Gesetz vom 22. Juli 1940 wurde die Überprüfung aller Einbürgerungen, die seit dem 10. August 1927 vollzogen worden waren, angeordnet. Mit Verordnungen Vichys vom 17. Juli sowie 14. und 15. August und vom 10. September 1940 wurden Franzosen, deren Vater Nicht-Franzose war, aus dem öffentlichen Dienst und nachfolgend aus allen freien Berufen ausgeschlossen. Hiervon waren in großem Umfang jüdische Einwanderer oder deren Kinder betroffen. Mit Gesetz vom 23. Juli 1940 verloren Franzosen, die sich ohne öffentlichen Auftrag oder ein anderes „legitimes Motiv“ außerhalb des französischen Staatsgebietes, einschließlich der Kolonien und der überseeischen Gebiete, aufhielten, die Staatsbürgerschaft. Ihr Vermögen wurde eingezogen. Auch unter dieser Maßnahme hatten vor allem Juden zu leiden, insbesondere solche, die vor den deutschen Invasionstruppen geflohen waren<sup>20</sup>.

Die erste antijüdische Verordnung von deutscher Seite erging am 27. September 1940<sup>21</sup>. Sie definierte, wer als „Jude“ zu gelten hatte, und machte die Registrierung der Juden sowie die Kennzeichnung ihrer Geschäfte zur Pflicht. Dieses

---

des „Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich für die Entjudung der Wirtschaft beim Generalkommissar für Judenfragen“ stand. Diese Funktion hatte ab Mai 1941 der Jurist Georg Stenger inne. Siehe dazu Jungius, Raub, S. 25 u. S. 110.

<sup>18</sup> Zum politisch-institutionellen Wettbewerb als Radikalisierungsmechanismus der Judenverfolgung in Frankreich vgl. Wolfgang Seibel, A Market for mass Crime? Inter-Institutional Competition and the Initiation of the Holocaust in France 1940–1942, in: *International Journal of Organization Theory and Behavior* 5 (2002), S. 219–257.

<sup>19</sup> Sämtliche antijüdischen Gesetze und Verordnungen des Vichy-Regimes finden sich, größtenteils kommentiert, in folgenden Sammelwerken: Dominique Rémy, *Les lois de Vichy. Actes dits „lois“ de l'autorité de fait se prétendant „gouvernement de l'Etat français“*, Paris 1992; *Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France [Mission Mattéoli], La persécution des Juifs de France 1940–1944 et le rétablissement de la légalité républicaine*, Paris 2000; *Les Juifs sous l'Occupation. Recueil des textes officiels français et allemands 1940–1944*, hrsg. von Les Fils et Filles des Déportés Juifs de France, Paris: Centre de documentation juive contemporaine 1982; Richard H. Weisberg, *Vichy law and the Holocaust in France*, New York 1996.

<sup>20</sup> Anerkennend stellte ein – mit großer Sicherheit von Kurt Blanke verfasster – Bericht des Abwicklungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich an der Jahreswende 1944/45 fest: „Nicht als eigentliche Maßnahme gegen die Juden erlassen, aber von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entjudung war das Gesetz vom 23. 7. 1940, welches den Franzosen, die das französische Mutterland zwischen dem 10.5. und 30. 6. 1940 ohne hinreichenden Grund verlassen hatten, die französische Staatsangehörigkeit entzog. [...] Dieses Gesetz ist in großem Umfang bereits vor den deutschen und französischen eigentlichen Judenmaßnahmen auf die großen bekannten jüdischen Familien angewandt worden: Rothschild, Deutsch de la Meurthe und Günzburg, weil diese in erster Linie das Land verlassen hatten.“ Bericht „Die Entjudung der französischen Wirtschaft“, undatiert [Ende 1944/Anfang 1945], in: BA-MA, RW 35/2, S. 4 f.

<sup>21</sup> Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 27. 9. 1940, in: *Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich (künftig: VOBIF)* vom 30. 9. 1940, S. 92 f.

Dekret wurde flankiert durch das erste französische *Statut des Juifs* vom 3. Oktober 1940<sup>22</sup>, das ebenfalls festlegte, wer „Jude“ war, und ferner, dass fortan alle Unternehmen als „jüdisch“ galten, deren Eigentümer, Pächter oder Gesellschafter Juden waren oder deren Kapital sich zu über einem Drittel in jüdischem Besitz befand<sup>23</sup>. Für die „jüdischen Unternehmen“ sah die Verordnung die Ernennung von kommissarischen Verwaltern (*administrateurs provisoires*) vor, die die Geschäftsführung übernehmen und schließlich den Verkauf an Nichtjuden bzw. die Liquidation einleiten sollten. Im Zuge der damit initiierten „Arisierung“ wurden während der gesamten Besatzungszeit Güter im Wert von rund 5 Milliarden Francs enteignet<sup>24</sup>. Anfangs gingen die Verkaufserlöse an die früheren jüdischen Inhaber. Im April und Mai 1941 wurden aber die jüdischen Geschäfts- und Privatkonten durch weitere Verordnungen des Militärbefehlshabers gesperrt. Zudem wurde ein umfassendes Berufsverbot für Juden verhängt<sup>25</sup>.

Die deutschen Verordnungen galten lediglich in der besetzten Zone. Aus Sicht der deutschen Verfolger ergaben sich dadurch für die Juden Ausweichmöglichkeiten, die es zu unterbinden galt. Deutscher Druck und eigene Neigung Vichys führten daher im Juli 1941 zu einem umfassenden französischen „Arisierungsgesetz“, das die wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden auch auf die unbesetzte Zone, ja überhaupt auf das gesamte französische Territorium einschließlich der Kolonien und der überseeischen Gebiete, ausdehnte<sup>26</sup>. Mit diesem Gesetz vom 22. Juli 1941 wurden sämtliche Vermögenswerte von Juden – Unternehmen, Immobilien, Wertpapiere, Barvermögen – erfasst und unter Federführung des im März 1941 gegründeten französischen *Commissariat général aux questions juives* – eine Art Staatssekretariat für Judenfragen – verwaltet und schließlich „arisiert“. Für Unternehmen und Immobilien blieben die *administrateurs provisoires* zuständig, Aktien und Wertpapiere wurden von der dem Finanzministerium unterstehenden *Administration des domaines* verwaltet. Alle Erlöse, die diese Verwalter aus Verkäufen von Unternehmen, Immobilien, Aktien- oder Wertpapieren erzielten, waren von nun an auf Konten bei der staatlichen *Caisse des dépôts et consignations* zu überweisen. Diese Konten wurden auf die Namen der jüdischen Eigentümer geführt, standen aber unter der Verwaltung des *Commissa-*

<sup>22</sup> Loi portant statut de juifs du 3 octobre 1940, in: Journal Officiel du 18 octobre 1940, S. 5323.

<sup>23</sup> Die wirtschaftliche Verfolgung der Juden unter deutscher Besatzung in Frankreich 1940–1944 ist mittlerweile umfassend dokumentiert. Vgl. insbes. den mehrbändigen Bericht der Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France [Mission Mattéoli], ferner Jean-Marc Dreyfus, Pillages sur ordonnances. Aryanisation et restitution des banques en France 1940–1953, Paris 2003, sowie Jungius, Raub, und Philippe Verheyde, Les mauvais comptes de Vichy. L'aryanisation des entreprises juives, Paris 1999.

<sup>24</sup> Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France [Mission Mattéoli]: Antoine Prost, Rémi Skoutelsky, Sonia Étienne, L'aryanisation économique et les restitutions, Paris 2000, S. 101.

<sup>25</sup> Dritte Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 26. 4. 1941, in: VOBIF vom 5. 5. 1941, S. 255–258; Vierte Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 28. 5. 1941, in: VOBIF vom 10. 6. 1941, S. 272 f.

<sup>26</sup> Loi du 22 juillet 1941 relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux juifs, in: Journal Officiel du 24. 8. 1941, S. 3594.



*riat général aux questions juives*, ohne dessen Einwilligung keinerlei Gebrauch von den Einlagen gemacht werden konnte.

Mit dem Schlüsselgesetz vom 22. Juli 1941 waren die gesetzlichen Grundlagen für die Konfiszierung und staatliche Kontrolle sämtlicher jüdischer Vermögenswerte geschaffen. Es folgten lückenschließende Verordnungen von deutscher Seite. Die fünfte Verordnung über Maßnahmen gegen Juden vom 28. September 1941<sup>27</sup> bestimmte die Abführung des Erlöses aus der Verwaltung jüdischer Unternehmen, Geschäftsanteile oder Aktien durch die *administrateurs provisoires* an die *Caisse des dépôts et consignations*.

### 3. Deutsche und französische Verantwortlichkeiten der Verfolgung und die Rolle Kurt Blankes

Tatsächlich war die wirtschaftliche Verfolgung der Juden also nahezu ausschließlich eine Sache der französischen Verwaltung, jedoch nach Maßgabe deutscher Rahmenvorgaben und unter deutscher Kontrolle. Für die Koordination dieser Verfolgungsmaßnahmen war noch vor Gründung des *Commissariat général aux juives*, nämlich im Dezember 1940, auf französischer Seite eine eigene Dienststelle eingerichtet worden, deren Aufgabe vor allem in der Auswahl, Ernennung und Kontrolle der *administrateurs provisoires* sowie in der allgemeinen Überwachung der „Arisierung“ von Unternehmen in jüdischem Besitz lag. Dies war der *Service du contrôle des administrateurs provisoires*<sup>28</sup>, der sich bald zur zentralen Schaltstelle der wirtschaftlichen Verfolgung von Juden in Frankreich entwickelte. Daran änderte auch die im Juni 1941 vollzogene Eingliederung des SCAP in das *Commissariat général aux questions juives* so gut wie nichts<sup>29</sup>.

In den Beziehungen zwischen Vichy-Regierung und deutscher Besatzungsmacht kam es folglich beim Vorgehen gegen die Juden zu einer ähnlichen „Teilidentität der Ziele“, wie sie von Manfred Messerschmidt für die Beziehungen zwischen SS/SD und Wehrmacht festgestellt worden ist<sup>30</sup>: Vichy verfolgte namentlich mit der Ausschaltung der Juden aus dem Wirtschaftsleben eine Politik, die ihre Wurzeln sowohl in der traditionellen Judenfeindlichkeit der bürgerlichen Eliten als auch in den Kompensationsbedürfnissen nach der desaströsen Niederlage vom Juni 1940 hatte<sup>31</sup>. Gegenüber der deutschen Besatzungsmacht war das

<sup>27</sup> VOBIF vom 6. 10. 1941.

<sup>28</sup> Zur Institution und Geschichte des SCAP vgl. Jungius, Raub.

<sup>29</sup> Vgl. ebenda, S. 96 f.

<sup>30</sup> Vgl. Manfred Messerschmidt, Die Wehrmacht im NS-Staat, in: Karl-Dietrich Bracher/Manfred Funke/Hans-Adolf Jacobsen (Hrsg.), Deutschland 1933–1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Düsseldorf 1992, S. 377–403.

<sup>31</sup> Kennzeichnend hierfür ist das Communiqué der Vichy-Regierung vom 17. 10. 1940 zur Rechtfertigung des Judenstatuts vom 3. Oktober: „Bei ihrem Werk der nationalen Erneuerung mußte sich die Regierung bereits in den ersten Tagen mit dem Problem der Juden und dem gewisser Ausländer befassen, die, indem sie unsere Gastfreundschaft ausnutzten, nicht wenig zu unserer Niederlage beigetragen haben. Überall, und insbesondere im öffentlichen Dienst, so wahr es ehrenwerte Ausnahmen gibt, von denen jeder ein Beispiel nennen könnte, ist der Einfluß der Juden spürbar geworden, einschmeichelnd und letztendlich zersetzend. Alle Beob-

Bestreben Vichys bald darauf gerichtet, die gemeinsam mit den Deutschen betriebene wirtschaftliche Verfolgung der Juden nicht in eine direkte Einmischung der Besatzer in die französische Wirtschaftsstruktur oder gar in einen Ausverkauf französischer Unternehmen an Deutsche ausarten zu lassen<sup>32</sup>.

Dem Kalkül der deutschen Militärverwaltung kam dies nur entgegen, weil es sowohl die Legitimationsprobleme als auch die Ressourcenprobleme bei der Judenverfolgung milderte. Der Leiter der Abteilung „Wirtschaft“ im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers, Elmar Michel, brachte dies in einem Rundschreiben an die Feldkommandanturen vom 1. November 1940 klar zum Ausdruck:

„Beim Vorgehen gegen die Juden auf wirtschaftlichem Gebiet sind zwei Gesichtspunkte maßgebend. Einmal muss dafür gesorgt werden, daß die Verdrängung der Juden auch Bestand hat, wenn die Besetzung aufhört. Außerdem kann von deutscher Seite kein der großen Anzahl jüdischer Unternehmungen entsprechender Apparat eingesetzt werden. Beide Erwägungen haben dazu geführt, bei der Verdrängung der Juden französische Behörden weitgehend heranzuziehen. Es wird auf diese Weise die Mitverantwortung der französischen Stellen erreicht und es steht der französische Verwaltungsapparat zur Verfügung. [...] Aufgabe der deutschen Militärverwaltungsbehörden wird es daher sein, die Tätigkeit der französischen Behörden in dieser Hinsicht aufmerksam zu überwachen und zu kontrollieren.“<sup>33</sup>

Die hier angesprochene Überwachung und Kontrolle war genau jene Aufgabe, die im Verwaltungsapparat des Militärbefehlshabers Kurt Blanke zufiel. Dabei stand auf deutscher Seite die wirtschaftliche Verfolgung der Juden, im Unterschied zu den Absichten Vichys, von Anfang an im Zusammenhang mit der „Endlösung der Judenfrage“. So wie sich im Verlauf des Jahres 1941 der Prospekt der „Endlösung“ von erzwungener Auswanderung und Umsiedlung zum Konzept von Deportation und Massenmord wandelte<sup>34</sup>, diente die wirtschaftliche Verfolgung der Juden zunächst ihrer gesellschaftlichen Isolierung und ihrer forcierten Auswanderung, dann der vollständigen – nämlich in den Sammel- und Vernichtungslagern – auch noch die letzte persönliche Habe erfassenden Ausplünderung und

---

achter sind sich einig in ihrem Urteil über die fatalen Auswirkungen ihres Wirkens in den letzten Jahren, während der sie unsere Angelegenheiten in führenden Positionen leiteten. Die Tatsachen liegen auf der Hand, sie diktieren die Reaktion der Regierung, der die dringliche Aufgabe der Erneuerung Frankreichs obliegt [...]. Es geht hier nicht einfach um Rache, sondern um unabdingbare Sicherheit.“ Zit. nach Marc Oliver Baruch, *Das Vichy-Regime. Frankreich 1940–1944*, Stuttgart 1999, S. 51 f.

<sup>32</sup> Vgl. zu dieser Disposition Vichys Philippe Verheyde, *The Looting of Jewish Property and Franco-German Rivalry, 1940–1944*, in: Feldman/Seibel (Hrsg.), *Networks*, S. 69–87; Marc Oliver Baruch, *Perpetrator Networks and the Holocaust: The Spoliation of Jewish Property in France, 1940–1944*, in: Ebenda, S. 189–212; Jungius, *Raub*, S. 60; Dreyfus, *Pillages*.

<sup>33</sup> Der Militärbefehlshaber in Frankreich, Verwaltungsstab, Wirtschaftsabteilung, Wi I 426/40, 1. 11. 1940, in: Centre de documentation juive contemporaine (künftig: CDJC), CL-1.

<sup>34</sup> Vgl. Christopher Browning, *Die Entfesselung der „Endlösung“*. Nationalsozialistische Judenpolitik 1939–1942. Mit einem Beitrag von Jürgen Mathäus, München 2003, S. 449–603.

damit der Vernichtung erst der bürgerlichen, dann der physischen Existenz der jüdischen Opfer<sup>35</sup>. Als Leiter des Referats „Entjudung“ saß Kurt Blanke an einer Schaltstelle dieses Radikalisierungsprozesses im besetzten Frankreich<sup>36</sup>.

Bemerkenswert ist die lange Verweildauer Blankes im Verwaltungsstab des deutschen Militärbefehlshabers, die er mit seinem Vorgesetzten Elmar Michel teilte. Blanke war nahezu die gesamten vier Jahre der deutschen Besatzungszeit in Paris tätig. Seine Rolle ist im Wesentlichen seit Jahrzehnten bekannt, ebenso seine fortgesetzten Bemühungen um eine Verschärfung der antijüdischen Maßnahmen und die Schließung von Gesetzeslücken, die den Juden zugute kommen mochten<sup>37</sup>. Die Tatsache, dass seine verhängnisvolle Tätigkeit in Frankreich bislang weder in der Forschung noch in der Öffentlichkeit – namentlich auch in seiner Heimatstadt Celle – größere Aufmerksamkeit gefunden hat, dürfte vor allem auf die entlegenen Fundstellen der französischen Quellen zurückzuführen sein.

Seinem Werdegang nach kann Blanke als typischer Vertreter der deutschen Verwaltungselite im besetzten Frankreich gelten. Blanke war der Sohn eines evangelischen Pfarrers. Nach dem Abitur am humanistischen Gymnasium in Emden und kurzem Wehrdienst am Ende des Ersten Weltkriegs – ein Fronteinsatz blieb ihm erspart – studierte er Rechtswissenschaft in Würzburg, Münster, München und Göttingen, wo er 1922 zum Dr. jur. promoviert wurde<sup>38</sup>. Anschließend war Blanke als Amtsrichter in Bremerhaven und Hannover, ab 1926 als „Hilfsrichter“ in Celle tätig. 1931 trat er in die Kanzlei des Celler Anwalts und Notars Hodo von Hodenberg ein, der sich nach 1945 im „Heidelberger Kreis“ intensiv für die Freilassung deutscher Kriegsverbrecher einsetzen<sup>39</sup> und in Blankes Entnazifizierungsverfahren für diesen eine Ehrenerklärung („Persilschein“) abgeben sollte<sup>40</sup>. 1933

<sup>35</sup> Götz Aly, *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2005, vor allem S. 209–308, liefert eine schlüssige Interpretation dieses Zusammenhangs, die allerdings durch die zahlreichen sachlichen Fehler, die seine Darstellung nicht zuletzt für den Fall Frankreich enthält, entwertet wird. Vgl. Wolfgang Seibel, *Rechnungen ohne Belege. Götz Alys schein genauere Bestseller*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. 7. 2005.

<sup>36</sup> Die zentrale Stellung Blankes im Verfolgungsapparat wurde auch durch das im Rahmen des von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Holocaust und Polykratie in Westeuropa 1940–1944“ und die mit Förderung der Fondation pour la mémoire de la Shoah, Paris, an der Universität Konstanz angefertigten Netzwerkanalysen von Jörg Raab u. a. belegt. Vgl. Aurélie Audeval/Martin Jungius/Marie Muschalek/Jörg Raab, „Arisierungsnetzwerke“. Akteurskonstellationen, Arbeitsteilung und Interessenkonflikte bei der „Arisierung“ größerer Unternehmen in Frankreich 1940–1944, in: *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 32/3 (2005), S. 101–138.

<sup>37</sup> Blanke und seine Rolle bei der Radikalisierung der Judenverfolgung auf wirtschaftlichem Gebiet wurde bereits in dem dreibändigen Werk von Joseph Billig, *Commissariat général aux juives, (1941–1944)*, Bd. III, Paris 1960, S. 87–89, S. 94–96, S. 101–103, S. 134–136, S. 152–154, S. 158–165 u. S. 298–300, ausführlich gewürdigt.

<sup>38</sup> Vgl. Brandt, *Vergangenes*, S. 132 f., sowie Blankes Entnazifizierungsakte, in: *Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355*.

<sup>39</sup> Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 2003, S. 164.

<sup>40</sup> Erklärung von Hodo von Hodenberg vom 14. 6. 1946, in: *Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355*, Bl. 46 f.

trat Blanke in die NSDAP, in den NS-Rechtswahrerbund und in die SA ein. Zu seiner SA-Mitgliedschaft schrieb Blanke während seines Entnazifizierungsverfahrens, er habe hierdurch einer verstärkten Inanspruchnahme durch die NSDAP entgehen wollen<sup>41</sup>. Offenbar ist er in der SA bis zu seinem Austritt nach dem Novemberpogrom 1938 kaum in Erscheinung getreten, auch scheint er dort keinen höheren Rang bekleidet zu haben. Blankes Austrittsgesuch wurde im Januar 1939 stattgegeben<sup>42</sup>.

Im April 1940 wurde Blanke zur Wehrmacht einberufen. Zunächst war er im Wehrmeldezentrum Celle tätig, im Juli 1940 wurde er zur Rechtsabteilung der Wehrkreisverwaltung Hannover versetzt, wo er unter anderem einen Lehrgang zum Intendanturdiendienst absolvierte<sup>43</sup>. Vermutlich aufgrund seiner Französischkenntnisse<sup>44</sup> wurde der hochqualifizierte Jurist im September 1940 zur Militärverwaltung in Paris versetzt<sup>45</sup>.

#### *a) Etablierung des Verfolgungsapparates*

Mitte Oktober 1940 trat Kurt Blanke zum ersten Mal als Leiter des Referats „Entjudung“ in Erscheinung. Zu diesem Zeitpunkt stand die „Zweite Verordnung über Maßnahmen gegen Juden“ der deutschen Militärverwaltung vom 18. Oktober 1940 kurz vor der Veröffentlichung. Diese Verordnung machte die Deklaration wirtschaftlicher Unternehmen von Juden bei den Unterpräfekten bzw. in Paris beim Polizeipräfekten und die Anmeldung von Aktien, Gesellschaftsanteilen, Beteiligungen und Darlehen an Unternehmen zur Pflicht. Sie regelte ferner, dass für „jüdische wirtschaftliche Unternehmen“ ein kommissarischer Verwalter bestellt werden konnte. Es ist wahrscheinlich, dass Blanke an der Vorbereitung der Verordnung unmittelbar beteiligt war<sup>46</sup>. In diesem Zusammenhang wurden auf französischer Seite erstmals Ängste vor einer „Germanisierung“ der französischen Wirtschaft artikuliert<sup>47</sup>.

Am 17. Oktober 1940 kam es daher zu einer deutsch-französischen Besprechung in Paris, an der auf französischer Seite der General Fornel de la Laurencie

<sup>41</sup> Schreiben von Blanke an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Celle vom 21. 1. 1946, in: Ebenda, Bl. 43.

<sup>42</sup> Beschluss des Gaugerichts [der NSDAP] Ost-Hannover vom 13. 1. 1939, in: Ebenda, Bl. 26–34; vgl. auch Anm. 4.

<sup>43</sup> Diese Angaben enthält der von Kurt Blanke ausgefüllte Fragebogen der britischen Militärverwaltung vom 22. 8. 1946, in: Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355.

<sup>44</sup> Auskunft von Dr. Edzard Blanke (Sohn) vom 9. 8. 2004.

<sup>45</sup> AN, AJ 40 455, Akte „Überführung des zweckmäßigen Kräfteeinsatzes durch den Sonderbeauftragten d. Führers General d. Inf. von Unruh“, namentliche Liste der beschäftigten männlichen Reichsdeutschen in der Militärverwaltung, o. D., Stichtag 28. 6. 1943, Bl. 72.

<sup>46</sup> Ein Aktenvermerk des Verwaltungsstabs des MBF vom 14. 10. 1940 zur Vorbereitung der am 18. 10. 1940 erlassenen „Zweiten Verordnung gegen Juden“ wurde vom Referat Wi I erstellt, das von Blanke geleitet wurde. Vgl. BA-MA, RW 35 772.

<sup>47</sup> So im Schreiben des Vertreters der Regierung in Vichy beim deutschen Militärbefehlshaber, General Fornel de la Laurencie, an die Direction des services d'armistice (Vichy) vom 16. 10. 1940, in: AN, AJ 41 176, „Dossiers juifs“.

und einige Beamte und auf deutscher Seite der Ministerialrat Westphal als Leiter der Wirtschaftsabteilung beim Chef des Militärverwaltungsbezirks Paris (nicht zu verwechseln mit dem Militärbefehlshaber) und eben Kurt Blanke teilnahmen. Über den Verlauf dieser Unterredung berichtet ein Schreiben de la Laurencies an die Direction des services d'armistice in Vichy vom 19. Oktober 1940<sup>48</sup>. Danach betonten Blanke und Westphal, dass es dem Militärbefehlshaber mit der fraglichen Verordnung nicht um die „Germanisierung“, sondern ausschließlich um die Entjudung der französischen Wirtschaft gehe und dass zudem vorwiegend französische kommissarische Verwalter ernannt werden sollten. Daraufhin erklärte sich de la Laurencie bereit, die Präfekten der besetzten Zone zur Umsetzung der deutschen Verordnung anzuhalten<sup>49</sup>. Die Präfekturen wurden damit anfangs zur zentralen Koordinierungsinstanz der „Arisierung“ in der Provinz. Sie hatten die „jüdischen Unternehmen“ zu registrieren, kommissarische Verwalter auszuwählen und, ab dem Frühjahr 1941, auch zu ernennen<sup>50</sup>. In Paris wurden diese Funktionen, wie erwähnt, von der Polizeipräfektur ausgeübt. Bis zum 14. November 1940, also innerhalb von knapp vier Wochen, sollen auf diese Weise in der besetzten Zone 14.000 Unternehmen angemeldet worden sein<sup>51</sup>. Die Umsetzung der „Zweiten Verordnung gegen Juden“ konnte also auf deutscher Seite als Erfolg gewertet werden.

Formeller Kern der „Arisierung“, wie die Verdrängung der jüdischen Eigentümer aus ihren Unternehmen bald auch in der Vichy-Verwaltung genannt wurde (*aryanisation*), war die Einsetzung der kommissarischen Verwalter (*administrateurs provisoires*). Die Präfekturen konzentrierten sich in den Monaten nach Erlass der „Zweiten Verordnung gegen Juden“ zunächst auf die Banken und größeren Unternehmen<sup>52</sup>. Ernennung und Instruktion der kommissarischen Verwalter erfolgten auf der Grundlage einer Anordnung des Militärbefehlshabers an die Chefs der Militärverwaltungsbezirke vom 12. November 1940, die bis zum Ende der deutschen Besetzung Gültigkeit behielt<sup>53</sup>. Darin waren drei Arten der „Arisie-

<sup>48</sup> AN, AJ 41 176, „Dossiers juifs“.

<sup>49</sup> Schreiben von de la Laurencie an die Präfekturen der besetzten Zone, 27. 10. 1940, in: CDJC, XXXIV-1.

<sup>50</sup> Bis Juli 1942 unterlag die Tätigkeit der Präfekturen bei der „Arisierung“ der Aufsicht der deutschen Feldkommandanturen, bis diese aufgrund wiederholter Abstimmungsprobleme und Personalmangels aufgehoben wurde. Vgl. Jungius, Raub, S. 326–331. Zur „Arisierung“ in der französischen Provinz unter deutscher Besatzung vgl. Julien Ducastelle, *L'aryanisation économique: expropriation et spoliation des Juifs dans l'agglomération Rouennaise (1940–1944)*, unveröffentl. Magisterarbeit, Rouen 1997; Jungius, Raub, S. 160–169 u. S. 326–331; Claude Toczcé, *L'antisémitisme économique. Aryanisation de l'économie et spoliation des Juifs en Bretagne de 1940 à 1944*, unveröffentl. DEA-Arbeit, Rennes II 1990.

<sup>51</sup> Angabe nach Renée Poznanski, *Les Juifs en France pendant la Seconde Guerre mondiale*, Paris 1997, S. 61.

<sup>52</sup> Vgl. Dreyfus, Pillages; Verheyde, *Mauvais comptes*.

<sup>53</sup> Schreiben des Militärbefehlshabers [Otto von Stülpnagel] an die Chefs der Militärverwaltungsbezirke (Az. Wi I 615/40) vom 12. 11. 1940, mit Anlage „Instruktionen an die kommissarischen Verwalter jüdischer Unternehmen“, in: CDJC, CL-1.

„vorgesehen, nämlich der „freiwillige“ Verkauf des Unternehmens, der erzwungene Verkauf und die Liquidation.

Das einschlägige Entscheidungsverfahren änderte sich während der gesamten Besatzungszeit nur unwesentlich. Zunächst ernannte die französische Verwaltung oder in besonders bedeutenden Fällen auch der Militärbefehlshaber selbst einen kommissarischen Verwalter, dessen Amtsantritt im nationalen Amtsblatt, dem *Journal officiel*, bekannt gemacht wurde. Nach ihrer Ernennung suchten die kommissarischen Verwalter in der Regel „ihr“ Unternehmen auf, wo sie die Schlüssel übernahmen und gegebenenfalls eine Inventur durchführten. Anschließend schickte der Verwalter einen Bericht an die zuständigen französischen Stellen – dies war ab März 1941 der SCAP –, der einen Vorschlag enthielt, wie mit dem Unternehmen zu verfahren sei. Dort wurde der Bericht geprüft und der Vorschlag des kommissarischen Verwalters an das Referat „Entjudung“ beim Militärbefehlshaber weitergeleitet. Blanke, der Leiter des Referats, bestätigte den Entscheidungsvorschlag oder änderte ihn ab. Daraufhin konnte der Verkauf bzw. die Liquidation vollzogen werden. Im Laufe der Zeit verlagerte die deutsche Militärverwaltung ihre Kontrolle auf große Unternehmen. Die „Arisierungsverfahren“ mittelständischer Betriebe wurden ab 1942 nur noch stichprobenweise überprüft. Bei kleinen und Kleinstunternehmen (z. B. Einmannbetriebe) fand überhaupt keine deutsche Kontrolle statt<sup>54</sup>. Die Erlöse des Verkaufs oder der Liquidation wurden bis Juli 1941 noch an die zwangseingekauften jüdischen Besitzer gezahlt. Nach Erlass des Gesetzes vom 22. Juli 1941 wurden sie auf Sperrkonten bei der *Caisse des dépôts et consignations* überwiesen, über die die zwangseingekauften Juden nur mit Genehmigung des *Commissariat général aux questions juives* in eingeschränktem Maß verfügen konnten<sup>55</sup>.

Die Gründung des *Services du contrôle des administrateurs provisoires* war ebenfalls das Ergebnis einer komplementären Interessenlage auf französischer und deutscher Seite. Während sich in der Vichy-Verwaltung die Befürchtung verstärkte, dass die Deutschen über die *administrateur provisoires* zunehmend Einfluss auf die französische Wirtschaft gewinnen könnten, war die deutsche Militärverwaltung an der Errichtung einer zentralen Koordinierungsstelle auf französischer Seite interessiert, die der Ausübung der eigenen Kontroll- und Aufsichtstätigkeit nur dienlich sein konnte. So warnte der Kabinettschef des Produktionsministers, Jacques Barnaud, seinen Minister René Belin in einem Vermerk vom 16. November 1940 davor, die Kontrolle über die „Arisierung“ aus der Hand zu geben<sup>56</sup>. Vielmehr müsse nun schnell gehandelt und eine französische Dienststelle ins Leben gerufen werden, die die Ernennung und vor allem die Kontrolle der kommissarischen Verwalter in französischer Hand bündeln könne. Zugleich stand der Militärbefehlshaber, also Otto von Stülpnagel, unter erheblichem Druck des

<sup>54</sup> Details zum deutschen Kontrollregime finden sich bei Jungius, Raub, S. 113–140 u. S. 260–266.

<sup>55</sup> Zu den Einzelheiten des „Arisierungsverfahrens“ vgl. ebenda, S. 82–84.

<sup>56</sup> Schreiben von Barnaud an das Ministère de la production industrielle vom 16. 11. 1940, in: AN, F 37 38, Akte „Généralités“. Vgl. dazu Jungius, Raub, S. 58–60.

Oberkommandos des Heeres (OKH), die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden zu intensivieren. Der Oberbefehlshaber des Heeres und Vorgänger als Militärbefehlshaber in Frankreich, von Brauchitsch, drängte von Stülpnagel in einem Schreiben vom 12. November 1940, „der Behandlung der Judenfrage in der Wirtschaft der besetzten Gebiete“ seine „besondere persönliche Aufmerksamkeit“ zu widmen<sup>57</sup>. Dabei spielte, wie schon im Rundschreiben Michels an die Bezirkschefs der Militärverwaltung vom 1. November 1940, die Erwartung eines nahen Kriegsendes und der damit schwindenden Einwirkungsmöglichkeiten auf die französischen Verhältnisse eine Rolle. Ebenfalls am 12. November 1940 hatte aber, wie erwähnt, Stülpnagel bereits ein eigenes Rundschreiben an die Chefs der Militärverwaltungsbezirke mit der „Instruktion für die kommissarischen Verwalter jüdischer Unternehmen“ geschickt.

Die Militärverwaltung genügte daher sowohl den eigenen Bedürfnissen als auch denjenigen der französischen Seite, als sie am 9. Dezember 1940 in einem von Stülpnagel unterzeichneten Schreiben an das Ministerium für industrielle Produktion ihr Einverständnis zur Bildung einer französischen „Arisierungsdienststelle“ gab<sup>58</sup>. Die Einrichtung einer solchen zentralen Stelle versprach eine aus Sicht der Militärverwaltung ebenso wie für Vichy hochwillkommene Lösung, die zugleich die Effektivität der wirtschaftlichen Judenverfolgung steigerte, ohne die knappen deutschen Personalressourcen übermäßig zu beanspruchen. Tatsächlich war damit eine wesentliche und, wie sich zeigen sollte, nachhaltige Institutionalisierung der französischen Verwaltungskompetenz bei der wirtschaftlichen Judenverfolgung vollzogen. Die „Arisierung“ der großen Unternehmen behielt sich die Militärverwaltung allerdings weiterhin selbst vor, und die Kontrolle der allgemeinen Durchführung der wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden verblieb ihr ohnehin.

Zwischen der deutschen und der französischen Seite war also, was die wirtschaftliche Verfolgung der Juden betraf, ein sowohl hinsichtlich der Arbeitsteilung als auch hinsichtlich der politisch sensiblen Frage der Kompetenzregelung tragfähiger Kompromiss zustande gekommen. Bei der praktischen Umsetzung bildeten die jeweils zuständigen deutschen und französischen Behörden die Scharnierstellen. Auf deutscher Seite war dies das Referat „Entjudung“ unter der Leitung von Kurt Blanke. Die Handlungsspielräume waren beträchtlich. Die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden konnten selbst im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen graduell abgemildert oder verschärft werden. Viel hing dabei von den verantwortlichen Personen, ihrem politischen und moralischen Urteilsvermögen, ihrer Entschlusskraft und Zivilcourage ab. Das Verhalten Blankes lässt erkennen, dass er die Weisung des OKH, die „Behandlung der Juden-

<sup>57</sup> Schreiben von Brauchitschs an Stülpnagel, 12. 11. 1940, in: BA-MA, RW 35/2. Vgl. auch Herbert, Best, S. 264.

<sup>58</sup> Schreiben des MBF an das Ministerium für industrielle Produktion vom 9. 12. 1940, in: CDJC, CL-1. Das Original des Schreibens befindet sich in: AN, AJ 40 548, Kladdo Nr. 1, „Verordnungen des MBF über Maßnahmen gegen Juden“, Bl. 65–67.

frage in der Wirtschaft der besetzten Gebiete“ nunmehr „energisch in den Vordergrund“ zu rücken, zur Leitlinie seines Handelns machte.

### b) Beginn der „Arisierung“

Tatsächlich kam es im Dezember 1940 und im Januar 1941 zur ersten großen Welle von Ernennungen kommissarischer Verwalter bei Banken und Unternehmen in jüdischem Besitz. Damit rückte auch Blanke ins Zentrum der Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden. Schon im Januar 1941 setzte ein reger Kontakt zwischen dem SCAP und Blanke ein. Die französische Seite machte allein schon durch die Besetzung der Spitzenpositionen im SCAP deutlich, welche hohe Bedeutung sie dieser neuen Einrichtung beimaß. Erster Leiter wurde der ehemalige Gouverneur der Banque de France, Pierre-Eugène Fournier, der einige seiner früheren Mitarbeiter für Leitungsfunktionen im SCAP mitbrachte<sup>59</sup>. Fournier war vermutlich nur als symbolträchtige Übergangsbesetzung gedacht. Er war Präsident der französischen Eisenbahngesellschaft SNCF, ein Amt, das er bis zu seinem Rücktritt als Chef des SCAP im April 1941<sup>60</sup> beibehielt. Der Leiter der wichtigen Abteilung Banken, Yves Regelsperger, war zuvor Inspecteur de la Banque de France im Elsaß gewesen<sup>61</sup>. Diese hochkarätigen Besetzungen signalisierten der deutschen Seite, dass man in Vichy die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden ebenso sehr als politisches wie als fachliches Problem betrachtete und dass robuster Widerstand gegen eine Instrumentalisierung der „Arisierung“ für deutsche Einmischungen in die französische Wirtschaft zu erwarten war.

Umso deutlicher machte Blanke von Beginn an, dass es der deutschen Besatzungsverwaltung auf die konsequente Ausschaltung der Juden in der französischen Wirtschaft ankomme. „Bei der Arisierung“, so Blanke in einem Schreiben an den SCAP vom 8. Februar 1941, sei „darauf zu drängen, dass die jüdische Beteiligung voll ausscheidet“. Das Ziel solle stets die „vollständige Beseitigung des jüdischen Einflusses bleiben“<sup>62</sup>. Auch Schenkungen jüdischer Eltern an ihre nichtjüdischen Kinder könnten, so Blanke, nur dann genehmigt werden, wenn die „Eltern bereits ein hohes Alter“ hatten und ein „weiterer Einfluss auf das Geschäft nicht zu fürchten“ war<sup>63</sup>. Ebenso wenig könne die „Rede davon sein, dass [ein] jüdischer Eigentümer sein Warenlager“ nach der „Arisierung“ behalten dürfe<sup>64</sup>. In einem Fall erklärte Blanke kurzerhand eine karitative Organisation, die jüdische Arbeiter und Künstler unterstützte, zu einem Wirtschaftsunterneh-

<sup>59</sup> Bericht von Kriegsverwaltungsinspektor Amon (Sachbearbeiter beim Beauftragten des Militärbefehlshabers in Frankreich beim Service du contrôle) an den MBF vom 25. 4. 1941, in: AN, AJ 40 591, Kladder Nr. 7, Akte „Grundsätzliche Judenfragen“; vgl. auch Jungius, Raub, S. 62–67.

<sup>60</sup> Vgl. ebenda, S. 63.

<sup>61</sup> AN, Z6 NL 19166, Bl. 30, Lebenslauf Regelsperger.

<sup>62</sup> Schreiben von Blanke (Wi I Az. 5634/41) an den SCAP vom 8. 2. 1941, in: AN, AJ 38 338.

<sup>63</sup> Ebenda

<sup>64</sup> Schreiben von Blanke (Wi I Az. 5685/41) an den SCAP vom 17. 2. 1941, in: Ebenda.



men, das der „Zweiten Verordnung gegen Juden“ unterliege, da sich diese Einrichtung an der „Güterverteilung“ beteilige – eine an Willkür grenzende und jedenfalls besonders rigide Auslegung der deutschen Verordnung<sup>65</sup>.

Diese Einzelfallentscheidungen und Interpretationsanweisungen in der ersten Phase des Vollzugs der „Zweiten Verordnung gegen Juden“ waren offensichtlich darauf ausgerichtet, der durchaus selbstbewusst und mit bedeutender personeller Besetzung auftretenden französischen Seite die radikale deutsche Linie unmissverständlich klar zu machen. Auf welche Weise Blanke die Radikalisierung der Judenverfolgung auf wirtschaftlichem Gebiet vorantrieb, zeigt sich besonders deutlich in seinen Anweisungen zum Umgang mit „jüdischem Immobilienbesitz“. Die „Zweite Verordnung gegen Juden“ nahm auf Immobilienbesitz nicht ausdrücklich Bezug, Blanke hätte die Frage also getrost ignorieren können. Stattdessen insistierte er in einem Schreiben an den SCAP vom 3. März 1941: „Land und Häuser, die nicht zum Wohnen dem Eigentümer selbst dienen, sondern verpachtet und vermietet“ würden, stellen „ein wirtschaftliches Unternehmen i. S. der Verordnung dar“ und müssten somit „arisiert“ werden<sup>66</sup>. Bis 1944 wurden nach Maßgabe dieser Grundsatzentscheidung etwa 15.300 „jüdische Immobilien“ in der besetzten Zone unter kommissarische Verwaltung gestellt<sup>67</sup>.

Blanke ließ keinen Zweifel daran, dass er gewillt war, die deutsche „Arisierungsverordnung“ mit allen Mitteln durchzusetzen. Er wies den SCAP an, ihn im Fall von Widerstand jüdischer Inhaber umgehend zu benachrichtigen, damit die Militärverwaltung mit „polizeilicher Unterstützung“ die Enteignung durchsetzen könne<sup>68</sup>. Blanke stellte also in seinem Zuständigkeitsbereich die Verknüpfung von wirtschaftlicher und polizeilich-repressiver Verfolgung der Juden her, wie sie für die „Endlösung der Judenfrage“ insgesamt charakteristisch war. „Polizeiliche Unterstützung“ bedeutete regelmäßig die Verhaftung der Betroffenen und in vielen Fällen deren Einweisung in ein französisches Konzentrationslager. Von dort wurden jüdische Insassen ab März 1942 in die Vernichtungsstätten Osteuropas deportiert<sup>69</sup>.

Blanke zögerte auch nicht, jüdische Unternehmer, die gegen die „Zweite Verordnung“ verstießen, festnehmen zu lassen. Als er im September 1941 darüber informiert wurde, dass ein früherer jüdischer Geschäftseigentümer seinen alten Betrieb ohne kommissarischen Verwalter im Verborgenen weiter leitete und dass sich zudem im Keller des Hauses der Sohn und der Neffe des Besitzers versteckt hielten, gab Blanke diese Information umgehend an den Beauftragten des Militärbefehlshabers beim SCAP mit der Anweisung weiter, „eine überraschende

<sup>65</sup> Schreiben von Blanke (Wi I Az. 5448/41) an den SCAP vom 6. 2. 1941, in: Ebenda.

<sup>66</sup> Schreiben von Blanke (Wi I Az. 6111/41) an den SCAP vom 3. 3. 1941, in: AN, AJ 38 339.

<sup>67</sup> Prost u. a., *Aryanisation*, S. 264.

<sup>68</sup> Schreiben von Blanke (Wi I Az. 3930/41) an den SCAP vom 19. 2. 1941, in: AN, AJ 38 338.

<sup>69</sup> Vgl. Ulrich Herbert, *Die deutsche Militärverwaltung in Paris und die Deportation der französischen Juden*, in: Ders. (Hrsg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik 1933–1945. Neue Forschungen und Kontroversen*, Frankfurt a. M. 1998, S. 185–193; Ahlrich Meyer, *Der Beginn der „Endlösung“ in Frankreich – offene Fragen*, in: *Sozial.Geschichte* 18 (2003), H. 3, S. 35–82.

Nachprüfung zu veranlassen<sup>70</sup>. Für die festgenommenen Juden bedeutete dies die Internierung in einem französischen Konzentrationslager, später unter Umständen die Deportation und den Tod in der Gaskammer<sup>71</sup>.

Blanke beschränkte sich allerdings nicht auf die Verschärfung der Anwendungspraxis der „Zweiten Verordnung gegen Juden“, er leitete auch eigene Beobachtungen bzw. die seiner Dienststelle an den SCAP weiter und mahnte entsprechende Sanktionen an<sup>72</sup>. In einem Fall hatte er offenbar persönlich an der Inspektion von 30 „jüdischen Geschäften“ teilgenommen. Spitz stellte er gegenüber dem SCAP fest, dass sich die von diesem eingesetzten kommissarischen Verwalter in vielen Fällen nicht vor Ort befunden hätten, ja dass sie mitunter den jüdischen Besitzern noch nicht einmal bekannt gewesen seien<sup>73</sup>. Der SCAP, so Blanke, solle nun umgehend Maßnahmen gegen diese Verwalter ergreifen.

Bis zum Herbst 1941 hatte Kurt Blanke auf diese Weise dafür gesorgt, dass die nach Gründung des SCAP zu entwickelnden Arbeitsroutinen und Entscheidungsstandards auf die rigorose Verfolgung der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet ausgerichtet und Verstöße gegen die einschlägigen deutschen Verordnungen scharf geahndet wurden. Dabei traf Blanke seine Entscheidungen weitgehend selbstständig. Seine direkten Vorgesetzten, die Leiter der Abteilung Wi I, Wilhelm Buhrandt und dessen Nachfolger Walter Sußdorf, und der Leiter der Abteilung „Wirtschaft“ des Verwaltungsstabes, Elmar Michel, griffen nur bei übergeordneten oder politisch brisanten Fragen in den Zuständigkeitsbereich Blankes ein<sup>74</sup>. In seinem Entnazifizierungsverfahren gab Blanke dagegen wie zahllose andere Täter des Holocaust an, er habe nur auf Anweisung seiner Vorgesetzten gehandelt und ständig mit diesen Rücksprache gehalten<sup>75</sup>. Diese Darstellung ist schon aufgrund des enormen Arbeitsanfalls im Referat „Entjudung“ und der notorischen Überlastung der Leitungsstellen vollkommen abwegig.

<sup>70</sup> Schreiben (Unterschrift unleserlich) vom 11. 9. 1941 (handschriftlich), darunter der entsprechende Vermerk von Blanke mit Anweisung an Stenger (Beauftragter des MBF beim SCAP) und Unterschrift Blankes, in: AN, AJ 40 619.

<sup>71</sup> Was die jüdischen Geschäftsleute erwartete, die entgegen der Verordnung ihre Geschäfte weiterhin betrieben, zeigt folgende Pressemitteilung vom Herbst 1941: „Kürzlich erfolgte Nachprüfungen haben ergeben, dass eine gewisse Anzahl jüdischer Geschäftsleute weiterhin ihrer gewohnten Beschäftigung nachging und trotz des ausdrücklichen Verbots des Service du Contrôle des Administrateurs Provisaires und der über die Presse veröffentlichten Bekanntmachungen weiterhin direkten Kontakt zur Kundschaft pflegte. Auf Anweisung des Judenkommissars wurden die Delinquenten umgehend in ein Internierungslager eingewiesen.“ Pressemitteilung (o. D.), dem SCAP vom BMBF am 17. 9. 1941 zugesandt, in: AN, AJ 38 117.

<sup>72</sup> Siehe z. B. Schreiben von Blanke (Wi I Az. 6751/41) an den SCAP vom 28. 4. 1941, in: AN, AJ 38 339.

<sup>73</sup> Schreiben (mit Inspektionsbericht) von Blanke (Wi I Az. 7719/41) an den SCAP vom 26. 6. 1941, in: AN, AJ 38 342.

<sup>74</sup> Etwa bei der Vereinbarung mit dem französischen Produktionsministerium über die Vergütung der „kommissarischen Verwalter“. Schreiben der Abteilung Wi I (Az. 5331, gez. Buhrandt) an das Produktionsministerium vom 23. 1. 1941, in: AN, AJ 38 338.

<sup>75</sup> Auskunft von Blanke über seine Tätigkeit beim Militärbefehlshaber in Frankreich, 14. 1. 1946; Entnazifizierungsakte Kurt Blanke, in: Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 1.

c) *Ausbau des Service du contrôle des administrateurs provisoires, Verstetigung der deutschen Aufsicht und Einzelinitiativen Blankes*

Im ersten Halbjahr 1941 wurde der SCAP zügig ausgebaut, die Zahl der Mitarbeiter stieg allein zwischen März und Juli von 60 auf 250<sup>76</sup>. Damit nahm auch der Kontrollaufwand der deutschen Militärverwaltung beträchtlich zu. Seit Januar 1941 war ein Verbindungsmann des Verwaltungsstabes des Militärbefehlshabers beim SCAP tätig. Es handelte sich um den Wirtschaftsprüfer Hans Kadelbach, der als direkter Ansprechpartner der französischen Seite vor Ort die „Entscheidungen des Militärbefehlshabers [...] beschleunigen und überflüssige Rückfragen vermeiden“ sollte<sup>77</sup>. Kadelbach war jedoch gleichzeitig mit dem Aufbau der deutschen Treuhand- und Revisionsstelle, einer Clearingstelle für die Konfiszierung und Verwertung von „Feindvermögen“, befasst<sup>78</sup>, sodass er die ihm zugedachte Tätigkeit beim SCAP vermutlich vernachlässigen musste. Darauf deuten auch die fortgesetzten direkten Interventionen Blankes in diesem Zeitraum hin.

Am 26. April 1941 wurde die „Dritte Verordnung über Maßnahmen gegen Juden“ erlassen, die den Katalog der wirtschaftlichen Tätigkeiten, von denen Juden künftig ausgeschlossen waren, noch einmal drastisch erweiterte und den kommissarischen Verwaltern zudem die Möglichkeit einräumte, die Anteile und Aktien von Wirtschaftsbetrieben aus jüdischem Besitz zu veräußern. Im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers hielt man nun das bisherige Provisorium einer Verbindungsstelle beim SCAP nicht mehr für ausreichend. Am 7. Mai 1941 wurde die Dienststelle des „Beauftragten des Militärbefehlshabers beim Service du contrôle“ (BMBF) eingerichtet<sup>79</sup>. Leiter wurde Kriegsverwaltungsrat Georg Stenger<sup>80</sup>, dem ein Sachbearbeiter (Fritz Amon) und ein Karteiführer (Bernhard Carmon) zugeteilt wurde. Die Dienststelle des BMBF befand sich im Gebäude des SCAP selbst, an der Place des Petits-Pères. Stenger war ermächtigt, „Arisierungsverkäufe“ und Liquidationen im Namen des Militärbefehlshabers zu genehmigen und die Ernennung der kommissarischen Verwalter vorzunehmen. In Abstimmung mit Blanke war er zudem für die Ausführung der „Arisierungsrichtlinien“ in Einzelfällen zuständig. Er konnte auch bereits erfolgte Verkäufe und Liquidationen für ungültig erklären<sup>81</sup>. Das Alltagsgeschäft der Überwachung und Steue-

<sup>76</sup> Vgl. Jungius, Raub, S. 415.

<sup>77</sup> Schreiben von Michel (Wi I Az. 1279/41) an das Ministère de la production industrielle vom 12. 1. 1941, in: AN, AJ 38 338.

<sup>78</sup> Zur Treuhand- und Revisionsstelle Paris vgl. den Abwicklungsbericht des Referats „Feindvermögen“ des Verwaltungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich (Verfasser: Joachim Rinke), vermutlich Ende 1944/Anfang 1945, in: BA-MA, RW 35 257. Siehe auch Jungius, Raub, S. 125–130.

<sup>79</sup> Schreiben von Michel an den SCAP vom 7. 5. 1941, in: AN, AJ 38 340. Zur Einrichtung des BMBF vgl. Jungius, Raub, S. 118–125.

<sup>80</sup> Der Jurist Stenger, Jg. 1907, war seit dem 1. 5. 1937 Mitglied der NSDAP. Bundesarchiv Berlin, NSDAP-Mitgliederkartei, Stenger, Georg.

<sup>81</sup> So die Festlegungen des Leiters der Abteilung „Wirtschaft“ im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers, Michel, in einem Schreiben an den SCAP vom 7. 5. 1941, in: AN, AJ 38 340.

zung des SCAP verlagerte sich damit vom Referat „Entjudung“ (Blanke) auf den BMBF, womit auf deutscher Seite ausdrücklich die Hoffnung verbunden war, eine Balance zwischen der Verlagerung der eigentlichen „Arisierungsaufgaben“ auf die französischen Stellen und deutscher Kontrolle zu erreichen<sup>82</sup>.

Stenger führte die Geschäfte des BMBF im Sinne der rigiden Vorgaben Blankes. So verweigerte er etwa der jüdischen Inhaberin eines kleinen Gemischtwarenladens die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit der Begründung, dass es der „Antragstellerin“ immerhin frei stehe, sich um „eine Arbeit zu bemühen, in der sie nicht mit Publikum in Berührung“ komme<sup>83</sup>. Als in einem anderen Fall nach Auffassung des SCAP die „jüdische Herkunft“ zweier Personen unklar war, entgegnete der BMBF, dass allein schon die Namen der Betroffenen (Wolfsheim und Polak) „die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse vermuten“ ließen und sie deswegen „als Jude[n] zu behandeln“ seien<sup>84</sup>. Der BMBF setzte auch die Praxis Blankes fort, die Festnahme jüdischer Ladenbesitzer zu veranlassen, die gegen die deutschen „Verordnungen über Maßnahmen gegen Juden“ verstoßen hatten<sup>85</sup>.

Während Stenger die Aufsicht über das Massengeschäft der „Arisierung“ führte, behielt sich Blanke Grundsatzentscheidungen und die Bearbeitung wichtiger Einzelfälle vor<sup>86</sup>. Dazu gehörte nicht nur die „Arisierung“ großer Unternehmen, etwa des Pariser Kaufhauses Galeries Lafayette<sup>87</sup>, sondern auch die Enteignung von Rüstungsunternehmen, die in jüdischem Besitz waren. Bei der „Arisierung“ des metallverarbeitenden Unternehmens van Leer etwa fiel Blanke die Schlüsselrolle zu. Bis zum Abschluss des Verfahrens, das sich fast über die gesamte deutsche Besatzungszeit hinzog, war Blanke nicht nur der entscheidende Koordinator, sondern, wie eine netzwerkanalytische Auswertung der Dokumente zeigt<sup>88</sup>, auch derjenige, der die wichtigsten Entscheidungen traf.

Ein aufschlussreicher Einzelfall ist die „Arisierung“ des Kompressorenwerkes Turbomeca. Bei dieser rüstungswirtschaftlich bedeutsamen Firma hatte Blanke den kommissarischen Verwalter persönlich ernannt. In Abstimmung mit dem Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab Frankreich, einer Dependance des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes des OKH, war die Wahl auf den Leiter des Pariser Büros der „Vereinigten Deutschen Metallwerke“, den Deutschen Adolf Rieger,

<sup>82</sup> Vermerk Stenger vom 10. 10. 1941 (Az. 012/41 St/Fg) über einen Vortrag bei Michel im Beisein von Sußdorf und Blanke am 9. 10. 1941, in: AN, AJ 40 615, Akte „H-Akte: 012 – Beauftragter des Militärbefehlshabers in Frankreich“, Bl. 16.

<sup>83</sup> Schreiben von Frau F., Paris, an den Militärbefehlshaber in Frankreich vom 28. 10. 1941, in: AN, AJ 38 347; Schreiben des BMBF (aufgesetzt durch Bührig, unterzeichnet von Stenger) an den SCAP (Az. 2/41 Bü/Fg) vom 26. 11. 1941, in: Ebenda.

<sup>84</sup> Schreiben des BMBF (aufgesetzt von Amon, unterzeichnet von Stenger) an den SCAP (Az. 233 a/13/A/G) vom 28. 3. 1942, in: AN, AJ 38 354.

<sup>85</sup> Schreiben des BMBF (Bührig an Dannecker [Theodor Dannecker, SS-Hauptsturmführer, „Judenberater“ beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD]) vom 28. 7. 1942, in: AN, AJ 40 616.

<sup>86</sup> Vgl. Jungius, Raub, S. 130–140.

<sup>87</sup> Siehe Verheyde, Mauvais comptes, S. 131–149.

<sup>88</sup> Vgl. Audeval/Jungius/Muschalek/Raab, „Arisierungsnetzwerke“.

gefallen<sup>89</sup>. Rieger entwickelte sich im Bündnis mit dem Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab zum Sachwalter des Status quo und damit indirekt der Interessen der jüdischen Eigentümer, weil die von Turbomeca produzierten Kompressoren auch von der Wehrmacht abgenommen wurden und eine Veränderung der Eigentümerverhältnisse in jedem Fall Turbulenzen auslösen musste. Blanke, dem solche Überlegungen als Angehörigem der Wirtschaftsabteilung im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers aus fachlicher Sicht plausibel sein mussten, reagierte gleichwohl „politisch“: Die von Rieger vorgetragene Bedenken gegen die „Arisierung“ eines kriegswichtigen Betriebes, so Blanke, müssten „hinter dem allgemeinen Interesse“ zurückstehen<sup>90</sup>. Man könne nicht, so Blanke weiter, die französische Seite stets zu einer rascheren Vorgehensweise bei der „Arisierung“ ermahnen, selbst aber mit schlechtem Beispiel vorangehen<sup>91</sup>. Dennoch scheute sich Rieger nach dem Krieg nicht, Blanke einen „Persilschein“ auszustellen<sup>92</sup> – eine Gefälligkeitslüge, die für die Entnazifizierungsverfahren nicht untypisch war.

#### d) Bewältigung des Kontrolldilemmas

Mit dem Vichy-Gesetz vom 22. Juli 1941 wurde die „Arisierung“ nach Maßgabe der vorherigen deutschen Verordnungen auf die unbesetzte Zone ausgedehnt<sup>93</sup>. Zu diesem Zeitpunkt war es Blanke nicht nur gelungen, weitgehend funktionierende Verwaltungsroutinen für die „Arisierung“ zu etablieren, sondern auch durch eine konsequente und gleichwohl personalsparende Kontrollpolitik die französische Verwaltung maßgeblich an der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden zu beteiligen. Dies war überhaupt die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausdehnung der wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen auf die unbesetzte Zone, in der die deutsche Kontrolle *eo ipso* nicht greifen konnte (übrigens auch nicht nach dem Vorrücken deutscher Truppen in die unbesetzte Zone im November 1942, die nach der alliierten Landung in Nordafrika vorrangig militärische Zwecke verfolgte und das Besatzungsstatut auf der Grundlage des Waffenstillstandsvertrages vom 22. Juni 1940 nicht berührte).

<sup>89</sup> Schreiben des Wehrwirtschafts- und Rüstungsstabes an die Abt. Wi I/1 vom 9. 7. 1941, in: AN, AJ 40 612 B, Akte „Turbomeca“, Bl. 95.

<sup>90</sup> Schreiben von Blanke an Rieger vom 16. 9. 1941, in: Ebenda, Bl. 72–74.

<sup>91</sup> Zu einer „Arisierung“ der Firma Turbomeca kam es dennoch nicht, da sich das Unternehmen wegen der Aufteilung seiner Standorte auf die besetzte und die unbesetzte Zone als unverkäuflich erwies und schließlich 1943 im Zuge der als „Aktion Koch“ bekannt gewordenen Demontage französischer Industriebetriebe demontiert und abtransportiert wurde. Schreiben von Rieger an Blanke vom 25. 8. 1943, in: AN, AJ 40 612 B, Akte „Turbomeca“, Bl. 17 f. Vgl. auch Jungius, Raub, S. 135.

<sup>92</sup> „Ich erkläre ausdrücklich, dass Herr Dr. Kurt Blanke mich mit allen Mitteln unterstützt hat, die Arisierung [der Firma Turbomeca] zu verhindern und es mit sein Verdienst ist, wenn das Werk im Besitz des rechtmäßigen Inhabers blieb.“ Schreiben von Adolf Rieger vom 13. 8. 1946 im Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens gegen Dr. Kurt Blanke, in: Nds. HStA, Nds 171 Lüneburg 15355, Bl. 58.

<sup>93</sup> Journal Officiel du 26 août 1941, S. 3594–3595. Zu den Einzelheiten dieses Schlüsselgesetzes der wirtschaftlichen Judenverfolgung in Frankreich und seiner Vorgeschichte vgl. Seibel, Markt, S. 226–229.

Gleichwohl zeigte sich Blanke mit der deutschen Kontrollintensität unzufrieden. Mitte Oktober 1941 arrangierte er eine Unterredung mit dem Leiter der Abteilung „Wirtschaft“, Elmar Michel, der bei dieser Gelegenheit zustimmte, einen weiteren Sachbearbeiter (Herbert Bührig) zum Beauftragten des Militärbefehlshabers beim SCAP abzustellen<sup>94</sup>. Auch dies hielt Blanke jedoch noch nicht für ausreichend. Bescheidene Personalverstärkungen beim BMBF seien, so Blanke in einem Vermerk für seinen Vorgesetzten Walter Sußdorf Anfang Februar 1942, lediglich ein „Palliativmittel“<sup>95</sup>. Entweder, so Blanke, müsse die Militärverwaltung die „Arisierung“ in vollständiger Eigenregie durchführen oder sie langfristig ganz an die französischen Stellen übertragen. Ansonsten könne man nicht ausschließen, dass letztere irgendwann die Kooperation verweigerten<sup>96</sup>.

Blanke zeigte damit ein waches Verständnis für die Interessenkonflikte zwischen der deutschen und der französischen Seite und die zugleich existierenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Er musste aber auch wissen, dass keine der von ihm angesprochenen Lösungen praktikabel war. An eine rein deutsche „Arisierung“ war aufgrund des notorischen Personalmangels nicht zu denken und gegen eine rein französische Lösung sprach, wie Blanke schon im November 1941 festgestellt hatte, dass die Franzosen die Verfolgungsmaßnahmen nicht in der von der Militärverwaltung gewünschten Form – sprich: nicht mit der auf deutscher Seite erwünschten und von Blanke betriebenen Radikalität – umsetzen<sup>97</sup>. Zwar trat an der Spitze des *Commissariat général aux questions juives*, in das der SCAP seit Juli 1941 eingegliedert war, im Februar 1942 auf deutschen Druck eine Veränderung ein: Der als rabiater Antisemit, zugleich aber als deutschfeindlicher Nationalist bekannte Xavier Vallat wurde durch den weitaus radikaleren und zugleich auf strikte Kollaboration orientierten Louis Darquier de Pellepoix ersetzt<sup>98</sup>. An dem aus deutscher Sicht schleppenden Verlauf der „Arisierung“ änderte dies jedoch nichts.

Die Militärverwaltung wählte daher einen Mittelweg. Stenger wurde Mitte Februar 1942 angewiesen, sich ab sofort nicht mehr mit „allen Angelegenheiten zu befassen“, sondern sich mit „Stichproben“ zu „begnügen“<sup>99</sup>. Diese Anweisung kam zwar von Michel, sie wurde jedoch sehr wahrscheinlich von Blanke vorberei-

<sup>94</sup> Vermerk vom 10. 10. 1941 von Stenger (Az. 012/41 St/Fg) über einen Vortrag bei Michel in Gegenwart von Sußdorf und Blanke am 9. 10. 1941, in: AN, AJ 40 615, Akte „H-Akte: 012 – Beauftragter des Militärbefehlshabers in Frankreich“, Bl. 16.

<sup>95</sup> Vermerk von Blanke an Sußdorf (Wi I/2, Az. 9173/41) vom 4. 2. 1942, in: AN, AJ 40 612 A.

<sup>96</sup> Siehe dazu Jungius, Raub, S. 262.

<sup>97</sup> Vermerk von Blanke an Fuhrmans (Wi I) vom 19. 11. 1941, in: CDJC, LXXIXa-20.

<sup>98</sup> Vgl. Laurent Joly, Vichy dans la „solution finale“. Histoire du Commissariat général aux questions juives 1941–1944, Paris 2006, S. 277–327. Joly belegt, dass Blanke, Michel und Stenger zusammen mit dem „Judenrefenten“ des SD, Dannecker, Vallat unter massiven Druck setzten, die Radikalisierung der Judenverfolgung im Winter 1941/42 mit zu vollziehen; vgl. ebenda, S. 286–294.

<sup>99</sup> Schreiben von Michel (Wi I/2, Az. 9173/41 [sic!]) an den BMBF vom 18. 2. 1942, in: AN, AJ 40 615, Akte „Beauftragter des Militärbefehlshabers in Frankreich, H-Akte: 012“, Bl. 33–35.

tet, zumal der Übergang zu Stichproben zuvor von Stenger selbst gegenüber Blanke angeregt worden war<sup>100</sup>. Damit wurde die – ohnehin fiktive – flächendeckende Kontrolle auf deutscher Seite aufgegeben, sodass von einer „deutschen Omnipräsenz“<sup>101</sup> spätestens ab 1942 keine Rede mehr sein konnte<sup>102</sup>. Bei der „Arisierung“ der zahllosen kleinen „jüdischen Unternehmen“ – in der großen Mehrzahl Straßengeschäfte und kleine Werkstätten – gab es ab diesem Zeitpunkt offenbar kaum noch deutsche Interventionen, die Liquidation dieser Betriebe lag vollständig in französischer Hand. Die dadurch entstehenden Handlungsspielräume wurden von der Vichy-Verwaltung keineswegs genutzt, um das Los der Juden, deren bürgerliche Existenz mit diesen kleinen Gewerbebetrieben verbunden war, zu erleichtern<sup>103</sup>. Vielmehr hatte sich 1942 die „Arisierung“ auf französischer Seite, also auch in der unbesetzten Zone, zum „Selbstläufer“<sup>104</sup> entwickelt. Insofern war die Rechnung der Deutschen aufgegangen. So wie Blanke in der Anfangsphase der „Arisierung“ durch gezielte Eingriffe und Grundsatzentscheidungen die bestehenden Ermessensspielräume jedes Mal zu Ungunsten der Juden eingeengt hatte, nutzte nun auch die Vichy-Verwaltung ihre Kompetenzen regelmäßig zum Nachteil der Juden<sup>105</sup>.

#### **4. Blankes Rolle bei der Verhängung der „Geldbuße“ von 1 Milliarde Francs im Dezember 1941 und die Einmündung der wirtschaftlichen Judenverfolgung in die „Endlösung“**

Kurt Blanke bearbeitete die Grundsatzangelegenheiten und bedeutenden Einzelfälle der „Arisierung“ auch nach der im Sommer 1941 abgeschlossenen Etablierung des Verfolgungsapparates. Er hatte dabei offensichtlich das Ziel, die Maßnahmen gegen die Juden so effektiv wie möglich durchzusetzen<sup>106</sup>. Ein exempla-

<sup>100</sup> Vermerk vom 10. 10. 1941 von Stenger (Az. 012/41 St/Fg) über einen Vortrag bei Michel in Gegenwart von Sußdorf und Blanke am 9. 10. 1941, in: AN, AJ 40 615, Akte „Beauftragter des Militärbefehlshabers in Frankreich, H-Akte: 012“, Bl. 16.

<sup>101</sup> Siehe u. a. Jean Laloum, *Les Juifs dans la banlieue parisienne des années 20 aux années 50*, Paris 1999, S. 154–155 (« L'omniprésence allemande dans l'aryanisation économique »). Laloum beruft sich unter anderem auf einen älteren Aufsatz von Henry Rouso (*L'aryanisation économique. Vichy, l'occupant et la spoliation*, in: YOD [Revue des études hébraïques et juives modernes et contemporaines] 15–16 (1982), S. 59). Die gleiche These wird auch noch von den Autoren Prost, Skoutelsky und Étienne im Bericht der Mission Mattéoli aus dem Jahr 2000 vertreten; vgl. Prost u. a., *Aryanisation*, S. 20 ff.

<sup>102</sup> Vgl. Jungius, Raub, S. 110–140 u. S. 260–266.

<sup>103</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch die detaillierte Studie über die „Arisierung“ der französischen Lederbranche von Florent Le Bot, *La réaction industrielle. Mouvements anti-trust et spoliations antisémites dans la branche du cuir, 1930–1950*, Phil. Diss., Université de Paris VIII 2004.

<sup>104</sup> Jungius, Raub, S. 266.

<sup>105</sup> Diese bereits von Michael Marrus/Robert Paxton, *Vichy et les Juifs*, Paris 1981, insbes. S. 217–229, formulierte These wird durch die Quellen eindeutig gestützt; vgl. auch Jungius, Raub, dort zur französischen Praxis der „Arisierung“ in der unbesetzten Zone insbesondere S. 181–233.

<sup>106</sup> Ab April 1942 wurde Blanke dabei von dem Juristen Dr. Georg-Wilhelm Knoke unterstützt, der ebenfalls aus Celle kam.

rischer Vorfall sowohl für die politische als auch für die administrative Verschärfung der Judenverfolgung war dabei die Verhängung einer kollektiven Geldstrafe in Höhe von 1 Milliarde Francs in der besetzten Zone am 14. Dezember 1941.

Nach dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 war es in Frankreich durch die verstärkte Aktivität kommunistischer Widerstandsgruppen zu zahlreichen Anschlägen auf Wehrmattsangehörige und Wehrmachtseinrichtungen gekommen, auf die das Besatzungsregime mit scharfen Repressalien gegen „Juden und Kommunisten“ antwortete. Als am 21. August 1941 ein deutscher Soldat in Paris erschossen wurde, erklärte die Militärverwaltung alle von ihr inhaftierten Personen pauschal zu Geiseln, die bei weiteren Anschlägen als „Sühnemaßnahme“ hingerichtet werden konnten<sup>107</sup>. Nach weiteren Attentaten kam es tatsächlich serienweise zu solchen Geislerschießungen.

Der Militärbefehlshaber, zu dieser Zeit Otto von Stülpnagel, sah sich auf der einen Seite noch weitergehenden Forderungen nach Vergeltung aus Berlin, zum Teil von Hitler selbst, ausgesetzt. Auf der anderen Seite führten die Repressalien zu einer ernsten Krise in den Beziehungen mit der Vichy-Regierung und ihrer Verwaltung<sup>108</sup>. Stülpnagel versuchte nun, seinen Handlungsspielraum zu erweitern, und er tat dies, wie Ulrich Herbert<sup>109</sup> dargelegt hat, gezielt auf Kosten der Juden. In einem Schreiben an das Oberkommando des Heeres schlug er am 1. November 1941 vor, statt der von Hitler und Keitel geforderten summarischen Massenerschießungen inhaftierter Geiseln – gefordert wurde die Exekution von 50 oder gar 100 Geiseln je getöteten Wehrmattsangehörigen – „50 Juden und Kommunisten“ zur Hinrichtung auszuwählen, ansonsten aber die „Internierung und Deportierung nach dem Osten von in einem kriminellen oder deutschfeindlichen Zusammenhang hervorgetretenen Juden“ vorzusehen. Außerdem regte Stülpnagel bei dieser Gelegenheit die „Auferlegung einer Buße von 1 Mrd. Francs für die Juden von Paris“ an<sup>110</sup>, was mit dem Erlass vom 14. Dezember 1941 dann auch geschah. Allerdings konnte die Deportation wegen mangelnder Transportkapazität zunächst nicht ausgeführt werden. Sie erfolgte erst am 27. März 1942 und stand damit am Anfang der 1942 einsetzenden Massendeportationen der Juden aus Westeuropa nach Auschwitz<sup>111</sup>.

Die „Geldbuße der Juden“ – nach dem von den Deutschen festgelegten Wechselkurs 50 Millionen Reichsmark<sup>112</sup> – folgte offensichtlich dem Vorbild jener „Kontribution an das Deutsche Reich“ in Höhe von 1 Milliarde Reichsmark, die

<sup>107</sup> Vgl. Regina M. Delacor, *Attentate und Repressionen. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42*, Stuttgart 2000, S. 5–60.

<sup>108</sup> Vgl. Herbert, *Militärverwaltung*, in: Ders. (Hrsg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*; Jäckel, *Frankreich*, S. 180–198; Seibel, *Market*, S. 229–232; Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 124–142.

<sup>109</sup> Vgl. Herbert, *Militärverwaltung*, in: Ders. (Hrsg.), *Nationalsozialistische Vernichtungspolitik*, insbes. S. 185–193.

<sup>110</sup> Bericht „Das Geiselnverfahren im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich vom August 1941–Mai 1942“, in: BA-MA, RW 35/524.

<sup>111</sup> Vgl. Meyer, *Endlösung in Frankreich*, S. 39 f.

<sup>112</sup> Vgl. Umbreit, *Militärbefehlshaber*, S. 263.



den deutschen Juden nach dem Novemberpogrom von 1938 auferlegt worden war. Auch in den deutsch besetzten Gebieten Osteuropas gehörten „Kontributionen“, die von den Juden einzelner Städte oder von Ghetto-Bewohnern zu entrichten waren, 1941/42 zur gängigen Praxis<sup>113</sup>. War die Maßnahme als solche also gewissermaßen bereits ein integraler Bestandteil deutscher Verfolgungspolitik, so führte ihre Ausgestaltung unter den speziellen Verhältnissen des deutschen Besatzungsregimes in Frankreich zu einem weiteren Radikalisierungsschub und nicht zuletzt auch der institutionellen Konsolidierung der Judenverfolgung. An diesem Prozess war Kurt Blanke maßgeblich beteiligt<sup>114</sup>.

Blanke befasste sich mit der ins Auge gefassten „Milliardenbuße“ bei einer Unterredung mit dem Leiter des Verwaltungsstabs beim Kommandanten von Groß-Paris am 6. Dezember 1941<sup>115</sup>. Er befürwortete die Maßnahme, weil ein „an Mitverantwortung grenzender [...] Zusammenhang [...] zwischen Juden und Tätern [Urhebern von Anschlägen gegen Wehrmachtangehörige]“ vorliege<sup>116</sup>. Allerdings, so Blanke, müsse darauf geachtet werden, dass bei der Eintreibung der Buße möglichst wenig „Unordnung“ entstehe<sup>117</sup>. Dies lege nahe, „Gegenstände zu wählen, die möglichst leicht zu verwerten“ seien, nämlich die bei der *Caisse des dépôts et consignations* geführten sowie die gesperrten Privat- und Geschäftskonten der Juden<sup>118</sup>.

Blanke schlug damit nichts anderes vor als die Überführung der bisherigen Blockierung jüdischer Vermögenswerte in formalisierten Raub. Davon sollten nach seiner Vorstellung in erster Linie wohlhabende Juden betroffen sein, vermutlich, weil man glaubte, so auf eine höhere Akzeptanz der Willkürmaßnahme in der Bevölkerung hoffen zu dürfen. Bezeichnend ist, dass Blanke von Maßnahmen gegen die nichtjüdische französische Bevölkerung abriet, da dies durch die Haager Landkriegsordnung nicht gedeckt sei<sup>119</sup>. Die willkürliche Bestrafung der Juden dagegen hielt er offenbar für völkerrechtlich unbedenklich.

Am 11. Dezember 1941 legte Blanke den Entwurf einer Verordnung vor, die der direkten Masseneuteignung von jüdischem Besitz den Weg ebnet sollte. Da es der deutschen Besatzungsverwaltung faktisch unmöglich war, die Geldbuße selbst einzutreiben, schlug Blanke vor, hierfür die *Union de générale des Israélites de France* (UGIF), die soeben auf deutsche Veranlassung gegründete Zwangsvereini-

<sup>113</sup> Vgl. Dieter Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941–1944. Organisation und Durchführung eines staatlichen Massenverbrechens, München 1997; Thomas Sandkühler, „Endlösung“ in Galizien. Der Judenmord in Ostpolen und die Rettungsinitiative von Berthold Beitz 1941–1944, Bonn 1996.

<sup>114</sup> Schon Billig, Commissariat, Bd. III, S. 223, hatte Blanke als Urheber der einschlägigen Memoranden des Militärbefehlshabers vermutet, zu Recht, wie die hier aufgearbeiteten Dokumente belegen.

<sup>115</sup> Vermerk (Wi I/2 506/41 geh.) vom 6. 12. 1941, gez. Blanke, in: AN, AJ 40 612 A, Dossier „Questions juives – Amende“, Bl. 54–57. Siehe dazu Jungius, Raub, S. 254.

<sup>116</sup> Ebenda.

<sup>117</sup> Ebenda.

<sup>118</sup> Ebenda.

<sup>119</sup> Vgl. ebenda.

gung der Juden in Frankreich, einzuspannen<sup>120</sup>. Diese Regelung fand sich dann auch in der am 17. Dezember 1941 erlassenen „Verordnung über eine Geldbuße der Juden“:

„Die durch die Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in Frankreich vom 14. Dezember 1941 den Juden im besetzten Gebiet auferlegte Geldbuße von einer Milliarde Franc ist von der durch Gesetz vom 29. November 1941 errichteten Vereinigung der Juden in Frankreich (Journal Officiel de l'État Français 1941 S. 5181) nach näherer Anweisung des Militärbefehlshabers in Frankreich auf das im besetzten Gebiet befindliche Vermögen der Juden umzulegen, einzuziehen und an die Reichskreditkasse in Paris auf das Konto des Militärbefehlshabers in Frankreich abzuführen.“<sup>121</sup>

Die scheinbar simplen Regelungen dieses Erlasses lösten eine regelrechte Kaskade von Entscheidungen und Arrangements auf französischer Seite aus. Mit einem Erlass vom 22. Dezember 1941, unterzeichnet vom Chef der Abteilung „Wirtschaft“, Michel, forderte der Militärbefehlshaber die *Association professionnelle des banques*, den Dachverband der französischen Banken, unter Hinweis auf die den Juden auferlegte Zwangsabgabe auf, die Banken in der besetzten Zone zu veranlassen, die von Juden gehaltenen Konten, Aktiendepots und Schließfachinhalte offenzulegen<sup>122</sup>. Daraufhin kam es am 26. Dezember 1941 in Paris zu einer hochrangig besetzten Konferenz von Regierungsvertretern und Banken, an der auch der Generalsekretär für Judenfragen, Xavier Vallat, teilnahm<sup>123</sup>. Haupt Sorge der französischen Bürokratie und Hochfinanz war erneut, dass die Besatzungsbehörden sich direkten Zugriff auf französische Wirtschaftsgüter verschaffen könnten. Auf der Sitzung wurde ein Bankenkonsortium unter Führung der *Banque française d'acceptation* (BFA) gebildet. Die bei der *Caisse des dépôts et consignations* auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. Juli 1941 bestehenden Guthaben aus „Arisierungserlösen“ und sonstigen Vermögenstransaktionen reichten nämlich für die Zwangsabgabe noch nicht aus<sup>124</sup>; in diesem Punkt hatte die Kalkulation Blankes also auf schwachen Füßen gestanden. Das Konsortium unter Führung der BFA sollte der *Union de générale des Israélites de France* einen Kredit einräumen, der dann aus den wachsenden Sperrguthaben von Juden bei der *Caisse des dépôts et consignations* getilgt werden sollte. Dieses Verfahren wurde von

<sup>120</sup> Aktenvermerk (Wi I/2 Az. 9255/41) vom 11. 12. 1941, gez. Blanke, in: AN, AJ 40 612 A, Dossier „Questions juives – Amende“, Bl. 29–33. Die UGIF war erst am 29. 11. 1941 gegründet worden – der Gründungserlass wurde im Journal Officiel veröffentlicht (Ausgabe vom 2. 12. 1941, S. 5181) – und war folglich Mitte Dezember 1941 noch keinesfalls arbeitsfähig.

<sup>121</sup> Verordnung über eine Geldbuße der Juden vom 17. 12. 1941, in: VOBIF, 20. 12. 1941, S. 325.

<sup>122</sup> Der Erlass findet sich faksimiliert im Zwischenbericht der Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France [Mission Mattéoli]: Manuel de recherche sur la spoliation et le restitution des avoirs déposés dans les établissements de crédit et les entreprises d'investissement. Service du Premier Ministre, 31 décembre 1998, S. 66.

<sup>123</sup> Vgl. Verheyde, *Mauvais comptes*, S. 36 u. S. 484.

<sup>124</sup> Vgl. Billig, *Commissariat*, Bd. III, S. 217–218; Verheyde, *Mauvais comptes*, S. 36.

der Vichy-Regierung am 16. Januar und 21. Januar 1942 gesetzlich etabliert<sup>125</sup>. Damit war der von der Besatzungsmacht verordnete staatliche Raub jüdischer Vermögenswerte legalisiert. Die beteiligten staatlichen und privaten Banken ließen sich ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Aufbringung der Zwangsabgabe in der Regel mit 2 Prozent der Vertragssumme vergüten<sup>126</sup>.

Der geschilderte Ablauf macht die schuldhaftige Verstrickung des französischen Staates und des Bankensektors in die wirtschaftliche Verfolgung der Juden deutlich, wobei die zynische Instrumentalisierung der Zwangsvereinigung der Juden für deren eigene Verfolgung nachweislich von Kurt Blanke<sup>127</sup> vorgeschlagen worden ist. Die Beitreibung der Milliardenbuße wurde durch den Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers und damit insbesondere durch Kurt Blanke und das von ihm geleitete Referat „Entjudung“ streng überwacht. Als selbst der „Generalsekretär für Judenfragen“, Vallat, der die Aufsicht über die *Union de générale des Israélites de France* führte, im Februar 1942 einen Aufschub der Zahlungen zu erreichen suchte, wurde er nach eigenem Bekunden von Blanke brüsk abgewiesen<sup>128</sup>.

Blanke tat sich also nicht nur als findiger Ideengeber bei der wirtschaftlichen Verfolgung der Juden hervor, er erwies sich auch als Scharfmacher, wenn es darum ging, die Ermessensspielräume auszudehnen und gegenüber der Vichy-Verwaltung auf der strikten Durchsetzung der antijüdischen Verordnungen zu bestehen<sup>129</sup>. Der *modus operandi*, den er für die Erhebung der Geldbuße von 1 Milliarde Francs für die Juden in der besetzten Zone erdacht hatte, war der entscheidende Schritt zum legalisierten Raub jüdischen Vermögens. Er stand nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einleitung der Massendeportationen in die Vernichtungslager. Denn die Geldbuße war Bestandteil eines Maßnahmenpakets zur „Sühnung“ der Anschläge auf deutsche Militärangehörige, zu dem vor allem auch die „Deportierung nach dem Osten von in einem kriminellen oder deutschfeindlichen Zusammenhang hervorgetretenen Juden“ – so Stülpnagel in seinem Vorschlag an das OKH vom 1. November 1941 – gehörte, die am 27. März 1942 vollzogen wurde<sup>130</sup>. Kurt Blanke

<sup>125</sup> Journal Officiel du 16 janvier 1942, S. 239–240, du 22 mars 1942, S. 1120.

<sup>126</sup> Caisse des dépôts et consignations. Groupe de travail sur les spoliations et les restitutions des „biens juifs“. Rapport d'étape, Janvier 1999. Paris: Caisse des dépôts et consignations, S. 95.

<sup>127</sup> Vgl. Jungius, Raub, S. 253.

<sup>128</sup> Vgl. Joly, Vichy dans la „solution finale“, S. 288. Joly zitiert aus einem Gesprächsvermerk Vallats nach einer Besprechung mit Blanke am 3. 2. 1942. Danach hatte Vallat Blanke darauf hingewiesen, dass sich die Beitreibung der im November 1938 in Deutschland gegen die Juden verhängten Geldbuße nach seinen Informationen immerhin über ein ganzes Jahr erstreckt habe. Blanke habe geantwortet, die Umstände im besetzten Frankreich seien nun einmal andere, eine Streckung der Zahlung der Geldbuße komme nicht in Frage.

<sup>129</sup> Vgl. Jungius, Raub, S. 110–140, S. 260–266 u. S. 321–326; Billig, Commissariat, Bd. III, S. 234, S. 254, S. 298–300 u. S. 307; Joly, Vichy dans la „solution finale“, S. 168–171 u. S. 255–261.

<sup>130</sup> Es handelte sich um 1124 männliche Juden aus dem besetzten Gebiet. Mit demselben Transport wurden außerdem 34 Juden aus dem inzwischen von Deutschland zerschlagenen Jugoslawien deportiert. Vgl. Serge Klarsfeld, Vichy – Auschwitz. Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden bei der „Endlösung der Judenfrage“ in Frankreich, Nördlingen 1989, S. 45.

war in dieses Geschehen unmittelbar eingebunden. Die Deportation konnte ihm nicht nur nicht verborgen geblieben sein, er selbst war Protagonist einer Politik, bei der nach der Wannsee-Konferenz vom 20. Januar 1942 die wirtschaftliche Verfolgung und die physische Eliminierung der Juden in Frankreich Hand in Hand gingen.

Bei der Umsetzung des Deportationsprogramms in Frankreich kam dem Reichssicherheitshauptamt zugute, dass Heydrich im Frühjahr 1942 während des Interregnums nach dem Rücktritt Otto von Stülpnagels einen Positionsgewinn gegenüber der Militärverwaltung erzielen konnte. Er erreichte im Mai 1942 nämlich die Einsetzung eines Höheren SS- und Polizeiführers in Frankreich (Carl-Albrecht Oberg), den er persönlich in sein Amt einführte<sup>131</sup> und dem nunmehr alle deutschen Sicherheitskräfte einschließlich der Geheimen Feldpolizei und sonstigen Repressionsorgane unterstanden. Die Deportation der Juden aus Westeuropa nach Auschwitz wurde ab April 1942 durch Adolf Eichmann in mehreren Planungskonferenzen koordiniert<sup>132</sup>. Die Etablierung und Konsolidierung des Apparates für die wirtschaftlichen Verfolgungsmaßnahmen – auf deutscher Seite im Wesentlichen das Werk Kurt Blankes – hatte dazu geführt, dass die Juden in ihren Möglichkeiten, sich dem Zugriff der Verfolger zu entziehen, entscheidend eingeschränkt waren, und dass ihr Vermögen mit der Deportation in die Hand ihrer deutschen und französischen Peiniger fiel.

In welchem Umfang Blanke über den Massenmord an den Juden und den wahren Charakter der „Endlösung der Judenfrage“ informiert war, lässt sich nicht feststellen, aber dass er nichts darüber wusste, kann ausgeschlossen werden. Blanke nahm nach eigener Aussage<sup>133</sup> wiederholt an den „Dienstagsbesprechungen“ teil, die zur Koordination von Politik und Verwaltungspraxis des Militärbefehlshabers, der Deutschen Botschaft und der Organe von Sicherheitspolizei und SD abgehalten wurden<sup>134</sup>. Anzunehmen ist zwar, dass Blanke in erster Linie dann hinzugezogen wurde, wenn es um wirtschaftliche Fragen der Judenverfolgung ging. Er muss aber spätestens im ersten Halbjahr 1942 vom Massenmord an den Juden in den besetzten Gebieten der Sowjetunion erfahren haben, als der ihm aus seiner Heimatstadt Celle vermutlich bekannte Juristenkollege Georg Wilhelm Knoke in den Verwaltungsstab des MBF eintrat. Knoke war als Soldat Zeuge des Massenmords von Babij Jar geworden, worüber er auch im Hotel „Majestic“, dem

<sup>131</sup> Vgl. ebenda, S. 54–56; Bernd Kasten, „Gute Franzosen“. Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944, Sigmaringen 1993, S. 26–28.

<sup>132</sup> Vgl. Marus/Paxton, *Vichy et les Juifs*, S. 305–391; Klarsfeld, *Vichy – Auschwitz*, S. 83–87.

<sup>133</sup> Aussage des Zeugen Dr. Kurt Blanke bei der Kriminalpolizei Celle vom 24. 10. 1984 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Karl Kübler und Ernst Waldemar, in: Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen-Bundesarchiv Außenstelle Ludwigsburg (künftig: ZStL-BAL), AR-Z 1783, Bd. I, Bl. 14–19.

<sup>134</sup> Dokumentiert ist eine gemeinsame Sitzung des „Judenreferenten“ bei der Dienststelle von Sicherheitspolizei und SD, Theodor Dannecker, dem Referenten für „Judenfragen“ bei der Deutschen Botschaft, Carltheo Zeitschel, ferner Dr. Stortz vom Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers und Blanke vom 10. 6. 1941, die auf Einladung Danneckers stattfand; Protokoll der Sitzung vom 10. 6. 1941, gez. Stortz, in: CDJC, LXXVI-16.

Sitz des Militärbefehlshabers und seiner Verwaltung, offen sprach<sup>135</sup>. Knoke wurde im Herbst 1943 Nachfolger von Georg Stenger als Beauftragter des Militärbefehlshabers beim SCAP; er hat also jahrelang eng mit Blanke zusammengearbeitet.

Dreierlei kann als gesichert gelten: Aufgrund der ihm zugänglichen Informationen konnte sich ein Mann von der Intelligenz und Erfahrung Blankes 1942 keinerlei Zweifel hingeben, dass die Politik des NS-Regimes „im Osten“ zur systematischen physischen Vernichtung der Juden führte. Ihm war, zweitens, selbstverständlich bekannt, dass der Massenmord an den Juden und die Vorbereitung der Massendeportationen aus Frankreich durch ein und dieselbe Befehlszentrale gesteuert wurden, nämlich vom Reichssicherheitshauptamt, mit dessen zuständigem Referatsleiter, Adolf Eichmann, Blanke auch mindestens einmal konferierte – was bei keinem Beteiligten Zweifel am verbrecherischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen gegen die Juden lassen konnte. All dies hielt, drittens, Kurt Blanke nicht davon ab, die wirtschaftliche Verfolgung der Juden und damit deren Ausschaltung aus dem bürgerlichen Leben als Vorstufe zur „Endlösung der Judenfrage“ mit professionellem Eifer und persönlichem Ehrgeiz voranzutreiben.

### **5. Motivlage und Effektivität eines Schreibtischtäters: Zwischen bürgerlichen Tugenden und Antisemitismus**

Kurt Blanke spielte bei der Judenverfolgung in Frankreich eine Schlüsselrolle. Er war verantwortlich für alle Verfolgungsmaßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet, für den Ausschluss der Juden aus dem Wirtschaftsleben und die Konfiszierung ihrer Vermögenswerte, die, in Kollaboration mit der Vichy-Regierung, in legalisierten Raub mündete. Dieser Aufgabe stellte sich Blanke mit der professionellen Fertigkeit des erfahrenen Juristen und mit einem Ehrgeiz, dem Loyalität gegenüber der NS-„Judenpolitik“ zugrunde lag. Wie kann man Blankes Verhalten erklären, und welche Rückschlüsse lässt es auf den Zusammenhang von persönlichen

<sup>135</sup> Vgl. Bargatzky, *Hotel Majestic*, S. 102 f. Bargatzky fügt hinzu: „Von da an gibt es auch im ‚Majestic‘ kein Nichtwissen mehr.“ (Ebenda, S.103). Bargatzky irrt sich an dieser Stelle jedoch hinsichtlich des Zeitpunkts der Ankunft Knokes in Paris („Ende 1941“). Tatsächlich traf Knoke erst im April 1942 in Paris ein. Vgl. „Namentliche Liste der beschäftigten männlichen Reichsdeutschen in der Militärverwaltung“, o. D., Stichtag 28. 6. 1943, in: AN, AJ 40 455, Akte „Überführung des zweckmäßigen Kräfteinsatzes durch den Sonderbeauftragten d. Führers General d. Inf. von Unruh“, Bl. 79. Blanke bestätigte in mehreren Zeugenverhören in den 1970er und 1980er Jahren, dass er während seiner Tätigkeit im Verwaltungsstab des Militärbefehlshabers von den Massenerschießungen von Juden in der Sowjetunion gehört hatte (Aussage Dr. Kurt Blanke bei der Kriminalpolizei Celle vom 24. 10. 1984 im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Karl Kübler und Ernst Waldemar, in: ZStL-BAL, AR-Z 1783, Bd. I, Bl. 14–19; vgl. hierzu Jungius, Raub, S. 252). In einer von Ahlrich Meyer, *Täter im Verhör. Die „Endlösung der Judenfrage“ in Frankreich 1940–1944*, Darmstadt 2005, S. 58 u. S. 370, zitierten Aussage gab Blanke ausdrücklich an, dass er vermutet habe, „dass die Juden aus Frankreich ein gleiches Schicksal [wie die Opfer der Massenerschießungen in Russland] erleiden könnten“. Aussage vom 3. 5. 1973, in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Rep. 158, Nr. 1562, Bl. 4218–4228.

und strukturellen Faktoren bei der Durchsetzung der nationalsozialistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik zu?

Obwohl der eigentliche Kern von Blankes Tätigkeit in der rassistisch motivierten Verfolgung der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet bestand, lassen seine eigenen überlieferten Äußerungen *expressis verbis* weder antisemitische noch wirtschaftliche Motive erkennen. Der Eifer und die professionelle Sachkunde, mit der Blanke als Leiter des Referats „Entjudung“ beim Militärbefehlshaber in Frankreich zu Werke ging, hatten erstem Anschein nach ihre Wurzeln eher in der familiären und beruflichen Sozialisation. Blanke stammte aus gutbürgerlichen Verhältnissen in einer norddeutschen Kleinstadt, wo er als promovierter Jurist und Sozius einer führenden Anwaltskanzlei vermutlich schon vor 1939 zu den örtlichen Honoratioren zählte. Sein Austritt aus der SA nach dem Novemberpogrom 1938 lässt auf entsprechendes Selbstbewusstsein und sozialen Rückhalt, aber auch auf Urteilsvermögen und Zivilcourage schließen. Eben dies lässt sein Verhalten als Referent für „Entjudung“ auf den ersten Blick als rätselhaft erscheinen.

Und doch ist es naheliegend, gerade in der Verbindung von Geradlinigkeit und Pflichtbewusstsein eine Motivlage zu sehen, die Blankes Weg zu einem effektiven Schreibtischtäter des Holocaust ebnete. Die von ihm vorbereiteten Erlasse und Verwaltungsrichtlinien, die von ihm getroffenen Grundsatz- und Einzelentscheidungen sind durch ein hohes Maß an Konsistenz und Kontinuität gekennzeichnet. Blanke hat den Generalauftrag, die Juden aus der französischen Wirtschaft vollständig zu verdrängen, nicht nur strikt befolgt, sondern auch die nötigen Voraussetzungen zu seiner Umsetzung geschaffen<sup>136</sup>. Die ersten Verhandlungen mit der Vichy-Verwaltung über die zwangsweise Kennzeichnung und Anmeldung von Wirtschaftsbetrieben in jüdischem Besitz, die Einschwörung der französischen „Arisierungsbehörde“, des *Service du contrôle des administrateurs provisoires*, auf einen radikalen Kurs nach deutschen Vorstellungen, die administrative Umsetzung einer Willkürmaßnahme, wie es die Erhebung der „Geldbuße der Juden“ in Höhe von 1 Milliarde Francs im Dezember 1941 war, das ständige Insistieren auf den zügigen Abschluss der „Arisierungsverfahren“ und die strikte Anwendung der antijüdischen Verordnungen – durch all diese Vorgänge zieht sich wie ein roter Faden das Bemühen Blankes, keine halben Sachen zu machen. Blanke zeigte sich hier als derselbe versierte Jurist und loyale Beamte, der er zuvor schon annähernd zwei Jahrzehnte lang im Beruf gewesen sein muss. Neben die bürgerliche Sozialisation treten hier also die Anpassungszwänge eines Berufes, dessen Verhaltensstandards und Korpsgeist im Dienste der Militärverwaltung noch durch die Befehlshierarchie und den Loyalitätsethos des Offizierskorps verstärkt wurden.

<sup>136</sup> So noch die Formulierung in dem Abschlussbericht „Die Entjudung der französischen Wirtschaft“ für den Abwicklungsstab des Militärbefehlshabers in Frankreich, dessen Autorenschaft Blanke zugerechnet werden muss: „[...] so lässt sich doch zusammenfassend sagen, während der vier Jahre deutscher Besatzung sind im besetzten Gebiet die Juden vollständig aus der französischen Wirtschaft ausgeschaltet worden.“ BA-MA, RW 35/2, „Die Entjudung der französischen Wirtschaft“, S. 37.

Bürgerliche Sozialisation und professioneller Pflichtethos überlagerten die politische, moralische und juristische Urteilskraft jedoch nicht total, sondern nur in dem Maße, wie dies der persönlichen Interessenlage entsprach. Die Sensibilität für die rechtlichen und politisch-moralischen Implikationen der Judenverfolgung stieg mit der Wahrscheinlichkeit, für die eigene Mitwirkung belangt zu werden. Darauf mussten sich die deutschen Besatzungsbeamten seit dem Rückzug aus Frankreich im August 1944 und der Auflösung der Dienststellen des Militärbefehlshabers einstellen. Dass und wie sie dies taten, wird mit verblüffender Deutlichkeit in den Akten deutlich. Die besondere Verantwortung der Schreibtischtäter vom Typ Blanke liegt darin, dass sie sich trotz des dort dokumentierten Urteilsvermögens zur Judenverfolgung bekannten, dass sie versuchten, diese mit den Kategorien des Kriegsvölkerrechts und den Gebräuchen der Verwaltungsnormalität zu fassen und damit zu rechtfertigen.

Unter den zwischen Herbst 1944 und Frühjahr 1945 erstellten Teilberichten des Abwicklungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich ist naturgemäß der Bericht über die „Entjudung der französischen Wirtschaft“ besonders aufschlussreich, als dessen Autor nur Kurt Blanke infrage kommt<sup>137</sup>. Leiter des Abwicklungsstabes war, konsequenterweise, Ministerialdirektor Dr. Elmar Michel, der seit 1940 Leiter der Abteilung „Wirtschaft“ des Verwaltungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich und ab 1942 Leiter des Verwaltungsstabes selbst gewesen war. Adressat des Berichts blieb das OKH und dort die Abteilung Kriegsverwaltung beim Generalquartiermeister unter der Leitung des Kriegsverwaltungschefs (so der Beamtentitel) Dr. Franz Albrecht Medicus, der, wie erwähnt, ab September 1942 als Nachfolger Michels Leiter der Abteilung „Verwaltung“ und Michels Stellvertreter als Leiter des Verwaltungsstabes gewesen war. Michel seinerseits war – und blieb vermutlich bis Mai 1945 – zum OKH abgeordneter Beamter des Reichswirtschaftsministeriums. Dort hatte er sich am 30. September 1944 bei Staatssekretär Franz Hayler zurückgemeldet, wie aus einem Vermerk Michels vom 2. Oktober 1944 hervorgeht, in dem er die Ergebnisse des Gesprächs mit Hayler zusammenfasste. Offenbar in der Absicht, die Fortdauer seiner Abordnung an das OKH aktenkundig zu machen und zu rechtfertigen, ging Michel auf den politischen Zweck des Abschlussberichts ein: Es komme

„einem solchen Schlussbericht nicht nur eine kriegsgeschichtliche Bedeutung, sondern bereits in der Gegenwart unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung vieler

<sup>137</sup> BA-MA, RW 35/2. Dass Blanke Mitglied des Abwicklungsstabes des Militärbefehlshabers in Frankreich war, geht aus der Liste „Militärverwaltungsbeamte, die ab 1. 11. 1944 dem Abwicklungsstab angehören“ hervor, die sich im Bestand OKH, Gen.Qu., Die Auflösung der Militärverwaltung in Frankreich 1944–1945, in: BA-MA, RW 6/194, Bl. 62, findet. Im selben Aktenbestand (Bl. 139 f.) findet sich eine „Notiz über Dienstreisen nach Potsdam [Sitz des Abwicklungsstabes; MJ/WS] am 23. 1. 1945“, datiert mit „24. Januar 1945“, in der vermerkt ist: „Jede Abteilung macht einen für sich geschlossenen Bericht [...] Stand im Einzelnen: [...] b) Arisierung (MV Oberrat Blanke) fertig, MVChef Medicus bereits übergeben.“ Damit konnte nur der 46-seitige Bericht „Entjudung der französischen Wirtschaft“ gemeint sein, der im Bestand BA-MA, RW 35/2, überliefert ist. Der nicht unterzeichnete Bericht stammt also mit größter Wahrscheinlichkeit von Blanke und er wurde vermutlich an der Jahreswende 1944/1945 fertig gestellt.

Maßnahmen und in Zukunft unter dem Gesichtspunkt der Klarstellung der Sachverhalte in vielen kritischen Fällen eine hohe praktische und auch politische Bedeutung zu.“ Die Abfassung erfordere „viel Vorsicht, Fingerspitzengefühl und Geschick“<sup>138</sup>.

Dies war eine bemerkenswert klare Anspielung auf die Rechtfertigungsnotwendigkeiten, die sich im besiegten Nachkriegsdeutschland<sup>139</sup> ergeben mochten. Hier schrieb derselbe Mann, der vier Jahre zuvor gemeint hatte, es müsse „dafür gesorgt werden, dass die Verdrängung der Juden auch Bestand hat, wenn die Besetzung aufhört“<sup>140</sup>. Unter der Vorgabe Michels<sup>141</sup> betont daher der Abschlussbericht über „Die Entjudung der französischen Wirtschaft“ zunächst ausführlich die Kollaboration der französischen Seite:

„Von vornherein wurde vor Erlass der Maßnahmen mit der französischen Regierung Fühlung gehalten. Diese stellte die von ihr geforderte Hilfe zur Verfügung, ohne jemals – sei es bei den mündlichen Vorbesprechungen, sei es später – einer der Maßnahmen zu widersprechen oder bei der Waffenstillstandskommission die Berechtigung der deutschen Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. Sie hat vielmehr über die von der Militärverwaltung geforderten Maßnahmen hinaus von sich aus eigene Maßnahmen getroffen, welche dieselbe Richtung hatten.“<sup>142</sup>

<sup>138</sup> Michel an Staatssekretär Hayler, Reichswirtschaftsministerium. [OKH] Gen.Qu., Die Auflösung der Mil.Verw. in Frankreich 1944–1945, in: BA-MA, RW 6/194, Bl. 69 f.

<sup>139</sup> Michel, der zu diesem Zeitpunkt nach der Auflösung der deutschen Militärverwaltung in Frankreich und der Flucht des gesamten Stabes ins Reichsgebiet dramatische Wochen hinter sich hatte – bizarre Details dazu finden sich bei Bargatzky, Hotel Majestic, S. 155–159, „[...] einzig beherrscht von dem überwältigenden – trügerischen – Bewusstsein, die letzten Tage des Krieges seien angebrochen“ (S. 158) –, dürfte zu diesem Zeitpunkt seinerseits von einem nahen Kriegsende ausgegangen sein.

<sup>140</sup> Der Militärbefehlshaber in Frankreich, Verwaltungsstab, Wirtschaftsabteilung, Wi I 426/40, 1. 11. 1940, in: CDJC, CL-1.

<sup>141</sup> Ähnliche Äußerungen bzw. Ermahnungen finden sich verstreut im Schriftverkehr des Abwicklungsstabes und der Abteilung Kriegsverwaltung des OKH, etwa in einem Schreiben von Medicus an Rademacher vom 13. 1. 1945: „Ich höre mit Freuden, dass Min.Dir. Dr. Michel mit Ihnen bereits in Verbindung getreten ist wegen Ihrer Hilfestellung bei der Erstellung des Abschlussberichts [...]. Immerhin müsste man diesem Bericht berücksichtigen a) die erbrachten Leistungen, b) die Gesichtspunkte, die vom Gegner [eingefügt: dereinst] aufgegriffen werden und wegen derer wir bei späteren Verhandlungen [!] übel wollender Kritik oder gar Angriffen ausgesetzt sein dürfte [sic!]. [...] Schließlich haben wir alle das gleiche Interesse – abgesehen davon, dass es jedem von uns erwünscht sein muß, daß das zu seiner Zeit und unter seinem Befehl Geschaffene angemessen und richtig zur Darstellung kommt.“ Gen.Qu., Die Auflösung der Mil.Ver. in Frankreich 1944–1945, in: BA-MA, RW 6/195, Bl. 134. Beim Adressaten handelte es sich um Franz Rademacher, bis 1943 Leiter des „Judenreferates“ in der von Unterstaatssekretär Martin Luther geleiteten Deutschland-Abteilung des Auswärtigen Amtes und Urheber des „Madagaskar-Plans“ zur Deportation aller europäischen Juden auf die seinerzeit zum französischen Kolonialreich gehörende Insel. Rademacher koordinierte im Auswärtigen Amt die politischen und konsularischen Fragen, die mit den Massendeportationen der Juden aus den besetzten Gebieten zusammenhingen.

<sup>142</sup> „Die Entjudung der französischen Wirtschaft“, in: BA-MA, RW 35/2, S. 3 f.



Diese Darstellung war vollkommen korrekt. Dann aber ging der Autor – also wohl Blanke – auf die „völkerrechtliche[n] Grundlagen“ ein und gelangte dabei zu einem bemerkenswerten Eingeständnis:

„Maßnahmen der getroffenen Art gegen einen großen Teil der Bevölkerung eines besetzten Gebietes sind eine neuartige, aus der Rassenpolitik des nationalsozialistischen Staates hervorgegangene Erscheinung und daher auf dem Gebiet des Völkerrechts noch nicht behandelt worden. *Es mag sein, dass die völkerrechtliche Berechtigung zu solchen Maßnahmen in Zweifel gezogen werden wird.*“<sup>143</sup>

Dann folgte eine gewundene, jedoch aufschlussreiche Argumentation, warum die wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Juden dennoch mit dem Völkerrecht, hier insbesondere der Haager Landkriegsordnung, in Einklang gestanden hätten<sup>144</sup>:

„Die Judenpolitik des Deutschen Reiches vor dem Krieg musste notwendigerweise zur Folge haben, dass die Juden Deutschland feindlich gegenüber standen und seine Niederlage wünschten.“

Dies war eine pragmatische Begründung, die dem formellen Adressaten, dem OKH, gegenüber ganz überflüssig gewesen wäre, weil dort der schlichte Verweis auf die angeordnete „Endlösung der Judenfrage“ vollkommen ausgereicht hätte. Hier schrieb also jemand, dem die Fragwürdigkeit des eigenen Handelns vollkommen klar war und der wusste, dass es auf völkerrechtliche Rechtfertigungen sehr bald ankommen würde. Es hieß dann weiter:

„Juden mit wirtschaftlichem Einfluss hinter der deutschen Front bedeuteten daher eine Gefahr für die Truppe [...]. Die Sicherung der Besatzungstruppen, zumal bei einem sich über Jahre hinaus erstreckenden Krieg, verlangte daher, dass die Juden für immer aus der französischen Wirtschaft ausgeschaltet würden. Die in Art. 46 der HLKO [Haager Landkriegsordnung] vorgeschriebene Achtung des Privateigentums hat ihre Grenze in der Sicherung der Besatzungstruppen.“

Als ob er sich bereits vor einem alliierten Vernehmungsoffizier oder gar vor den Schranken eines Gerichts befinden würde, fuhr der Autor fort:

„Es ist anerkannt, dass jeder Eingriff in das Privateigentum erlaubt ist, wenn die Erfordernisse der Kriegsführung dies dringend erheischen.“

Unvermeidlich mündete die Rechtfertigungsschrift dann in Beschönigung und Lüge:

„Die Eingriffe der deutschen Militärverwaltung in das Privateigentum der Juden haben sich, was die Entjudung der Wirtschaft anbelangt, in den Grenzen des für

<sup>143</sup> Ebenda, S. 8 (Hervorhebung durch die Verfasser).

<sup>144</sup> Ebenda, S. 9.

diesen Zweck unbedingt Notwendigen gehalten. Sie beschränkten sich daher auf das in wirtschaftlichen Unternehmen angelegte Vermögen und ließen Privatvermögen ungestört, insbesondere auch Wertpapiere, die keine Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen darstellten. Bei den angeordneten Veräußerungen sind die bisherigen Eigentümer durch den Kaufpreis voll entschädigt worden. Auch die mit der Zeit angeordnete Hinterlegung des Erlöses diente nur dem Zweck, zu überwachen, dass die Juden das Geld nicht gegen die Besatzungsmacht anwandten. Der Erlös wurde auf den Namen des bisherigen jüdischen Berechtigten hinterlegt. Schmälerungen dieser Summe gingen auf rein französische Bestimmungen zurück. Eine Einziehung von Privateigentum ohne Entschädigung, wie Art. 46 Absatz 2 der HLKO sie verbietet, ist im Zuge der Entjudung der Wirtschaft nicht vorgesehen und auch nicht vorgekommen.<sup>145</sup>

Dies las sich endgültig nicht mehr wie ein Bericht, mit dem man die Führung des Regimes oder auch nur das Reichssicherheitshauptamt beeindrucken wollte. Hier ging es offenkundig um notdürftige Rechtfertigungsversuche gegenüber den künftigen Siegern. Dass der Rückgriff auf die „Sicherung der Besatzungstruppen“ als Grund für die „vollständige Ausschaltung der Juden aus der französischen Wirtschaft“ an den Haaren herbeigezogen war, muss einem Kurt Blanke vollkommen klar gewesen sein. So geben die sorgfältig ziselierten juristischen Wendungen im Abschlussbericht über „Die Entjudung der französischen Wirtschaft“ nur neuerliche Hinweise auf den scharfen Verstand, die realistische Wahrnehmung und politische Urteilskraft des Autors. Die Frage nach den eigentlichen Handlungsmotiven bei der rigorosen Verfolgung der Juden auf wirtschaftlichem Gebiet stellt sich damit noch schärfer: Wenn dem Juristen Blanke die Unrechtmäßigkeit seines Tuns bewusst war und er sich über den tatsächlichen Charakter der „Endlösung der Judenfrage“ keine Illusionen mehr machen konnte – warum hat er dann nicht jene Spielräume, die ihm doch gerade die unsichere Rechtsgrundlage des deutschen Vorgehens gegen die Juden eröffnete, im Sinne der Menschlichkeit genutzt?

Es bleibt bei einem Mann, der, wie Blanke, seine Urteilsfähigkeit und auch seinen Mut unter Beweis gestellt hatte, kaum eine andere Schlussfolgerung, als dass er – ungeachtet des sachlichen, alle antisemitischen Stereotypen meidenden Stils seiner schriftlichen Äußerungen – die Ziele der nationalsozialistischen Politik gegen die Juden letztlich teilte. Mochte er sich in seiner Heimatstadt Celle gegen die „Gewalt der Straße“ und die anarchische Zerstörung des Eigentums ihm persönlich bekannter jüdischer Mitbürger mutig gewehrt und mit dem Austritt aus der SA einen in privater wie in beruflicher Hinsicht riskanten Schritt vollzogen haben – im besetzten Frankreich hatte Blanke keine Hemmungen, vielen Tausenden jüdischer Gewerbetreibender die Existenzgrundlage zu nehmen und sie gegenüber den Zugriffen von SS und Gestapo und ihrer französischen Kollaborateure wehrlos zu machen.

<sup>145</sup> Ebenda, S. 10.

Bei der Abwägung der persönlichen und strukturellen Faktoren, die das Handeln Blankes erklären mögen, überwiegt somit letztlich das persönliche Versagen vor den ethischen Herausforderungen. Um das Richtige zu tun, wäre keineswegs besondere Zivilcourage nötig gewesen, wie er sie mit seinem bemerkenswerten Protest gegen das Pogrom im November 1938 unter Beweis gestellt hatte. Er hätte im Dickicht der Besatzungsbürokratie mit ihren notorischen Kompetenzrängeleien und Auseinandersetzungen unter konkurrierenden Dienststellen auf deutscher wie auf französischer Seite mannigfach Gelegenheit gehabt, „Dienst nach Vorschrift“ zu machen. Er hätte eigene Passivität in der Judenverfolgung, zumal auf dem komplexen Gebiet der Wirtschaftsverwaltung, hinter dem Schleier von Sachzwängen und unter Verweis auf die nur Experten zugänglichen Fachfragen verstecken können. Diesen Weg hat Kurt Blanke nicht beschritten. Er hat sein Fachwissen, seine hohe Intelligenz und seine Energie ungeschmälert in den Dienst der Verfolgung gestellt.

Dass für Blanke das Bild von der Banalität des Bösen<sup>146</sup> nicht passt, liegt somit auf der Hand. Hier handelte kein in der Alltagsroutine aufgehender Bürokrat, sondern ein phantasievoller und tatkräftiger Verfolgungsmanager. Ebenso wenig bestätigt der Fall Blanke die These Zygmunt Baumanns, wonach die Anonymität moderner Großorganisationen und die damit einhergehende Distanz zwischen Verwaltungstätern und ihren Opfern eine wesentliche Voraussetzung planmäßigen Massenverbrechens sei, als dessen Prototyp der Holocaust gilt<sup>147</sup>. Blanke, der persönlich Kontrollbesuche in den Geschäften jüdischer Besitzer durchführte und selbst die Ahndung von Verstößen gegen antijüdische Verordnungen befahl, wusste genau, mit wem er es zu tun hatte und wen die von ihm angeordneten Maßnahmen trafen.

Eben hier könnte der Schlüssel zum Verständnis der Motivlage von Kurt Blanke liegen. Sein besonderes Engagement bei der „Ausschaltung“ der Juden aus der französischen Wirtschaft ist durch die Professionalität des Verwaltungsjuristen und Besatzungsbeamten allein nicht zu erklären. Die Professionalität seines Handelns wurde aufgeladen durch die Energie eines Überzeugungstäters. In Frankreich waren seine Opfer eben nicht jüdische Nachbarn aus bürgerlichem Milieu, die er in seiner Heimatstadt Celle gekannt hatte, sondern kleine jüdische Gewerbetreibende in den Pariser Vorstädten, viele von ihnen osteuropäischer Herkunft<sup>148</sup>, oder aber die wenigen begüterten und oft genug prominenten Juden, die der Abschlussbericht zur „Entjudung der französischen Wirtschaft“ besonders hervorhob. Dies waren die stereotypen Zielgruppen des bürgerlichen Antisemitismus in Deutschland, und Blankes Taten sprechen dafür, dass er diese antisemitischen Klischees teilte, auch wenn wir über seine Motive nur mutmaßen können.

<sup>146</sup> Vgl. Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1964.

<sup>147</sup> Vgl. Zygmunt Baumann, *Modernity and the Holocaust*, Ithaca 1989.

<sup>148</sup> Über das jüdische Milieu der Pariser Vorstädte und die dortigen Gewerbetreibenden unterrichtet eindrucksvoll Laloum, *Juifs dans la banlieue*.

Kurt Blanke steht so für eine Tätergruppe, der ein ideologisch motivierter Wille zur physischen Vernichtung der Juden nicht zugeschrieben werden kann, deren Tätigkeit aber gleichwohl für die „Endlösung“ durch Massenmord konstitutiv war. Blanke gehörte zu den unverzichtbaren Bürokraten des Holocaust, aber keineswegs zu „Eichmanns willigen Vollstreckern“<sup>149</sup>. Höhere Beamte in deutschen Besatzungsverwaltungen waren weder bloße Befehlsempfänger noch rabiate Antisemiten, in der Regel jedenfalls nicht. Kennzeichnend für Blanke ist vielmehr die aktive und engagierte Beteiligung an der Umsetzung der zentralen Berliner Vorgaben, *ohne* dass erkennbare „eliminatorische“ (Daniel Goldhagen) Absichten vorgelegen hätten. Blankes Motive speisten sich allem Anschein nach aus unpolitischem Pflichtethos, beruflichem Ehrgeiz und allgemeiner Loyalität gegenüber der politischen Führung. Antisemitische Klischees mögen hinzugekommen sein, sie hätten sich aber ohne den Rahmen der NS-Diktatur wohl kaum voll entfalten und zu schrecklichen verbrecherischen Konsequenzen führen können.

Dieser Befund mindert indes keineswegs die Verantwortung der bürgerlichen Schreibtischtäter vom Schlage eines Blanke. Ganz im Gegenteil. Täter wie Blanke hätten Juden wohl auch ohne antisemitische Motive skrupellos behandelt, und antisemitische Klischees konnten die Dynamik der Verfolgung auch dann ins Mörderische steigern, wenn sie „harmlos“ erschienen und in keiner Weise auf die physische Vernichtung der Juden angelegt waren.

---

<sup>149</sup> Vgl. Yaacov Lozowick, Hitlers Bürokraten, Eichmann, seine willigen Vollstrecker und die Banalität des Bösen, Zürich/München 2000.